



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-313/2014-70

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Josef Holler, 8471 Oberschwarza, und
Wolfgang Holler, 8423 St. Veit in der Südsteiermark
Errichtung von Stallgebäuden für
1250 Mastschweine, 208 Zuchtsauen und 840 Ferkel
UVP-Feststellungsverfahren

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 8. September 2017

**Josef Holler, 8471 Oberschwarza, und
Wolfgang Holler, 8423 St. Veit in der Südsteiermark
„Errichtung von Stallgebäuden für 1250 Mastschweine, 208 Zuchtsauen und 840 Ferkel“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 14. März 2014 des Bürgermeisters der Gemeinde Murfeld, Lichendorf 80, 8473 Weitersfeld an der Mur, als Baubehörde wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, und Wolfgang Holler, Mondgasse 22, 8423 St. Veit in der Südsteiermark „Errichtung von Stallgebäuden für 1250 Mastschweine, 208 Zuchtsauen und 840 Ferkel“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2017:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit a) Spalte 2

Anhang 1 Z 43 lit b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 14. März 2014 hat der Bürgermeister der Gemeinde Murfeld, Lichendorf 80, 8473 Weitersfeld an der Mur, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Josef Holler und Wolfgang Holler „Errichtung von Stallgebäuden für 1260 Mastschweine, 254 Zuchtsauen und 840 Ferkel“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Vom Antragsteller wurde der Bauakt, bestehend aus folgenden Unterlagen, vorgelegt:

- Verhandlungsschrift vom 30. Juni 2014, Zahl L12/ 24 – 2013, samt Beilagen „B“ und „C“
- Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung vom 5. Juni 2014, Zahl L12 /23 a – 2013
- Ansuchen um Baubewilligung vom 21. Juni 2013
- Zustimmungserklärung von Wolfgang Holler vom 9. August 2013
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 21. Juni 2013
- Einreichplan vom 20. Juni 2013 (PL.NR: 04_13_EP01/2), Grundrisse Systemschnitt in 3-facher Ausfertigung
- Einreichplan vom 20. Juni 2013 (PL.NR: 04_13_EP02/2), Schnitt A-A, B-B 1:100, Schnitt Brunnen, Ansichten – Schnitt C-C 1:200, Lageplan 1:1000 in 3-Ausfertigung
- Einreichunterlagen vom 20. Juni 2013 (Deckblatt, Baubeschreibung, GB-Auszug, GB-Verzeichnis, Lageplan) in 2-Ausfertigung (PL.NR: 04_13_EP01)
- Lüftungsbeschreibung (Mastschweinestall) zum Einreichplan vom 11. Juni 2013, erstellt von der styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit/V, in 2-Ausfertigung
- Lüftungsbeschreibung (Ferkelstall) zum Einreichplan vom 11. Juni 2013, erstellt von der styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit/V, in 2-Ausfertigung
- Einreichunterlagen, erstellt von der Lehner Systembau GmbH, Thomas-Bohrer-Straße 15, 9020 Klagenfurt, in 2-Ausfertigung
- Geräteliste (Geräte 1-41)
- Technische Angaben für Gutachten, erstellt von der styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit/V, vom 21. Oktober 2013
- Technische Daten Tauchmotorpumpe MT12051d und MT12024f
- Lärmtechnisches Gutachten vom 29. April 1993, erstellt von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

- Betriebs- und Montageanleitung für Gruber-Kettenelevator der Type KE 30/40 mit 30-40 t Förderleistung
- Bericht „Schallemission aus Pellets- und Hackgutkesseln“ vom 20. August 2009, erstellt von der ETA Heiztechnik GmbH
- Geotechnisches Gutachten vom 23. August 2013, erstellt von DI Reinhard Pötscher, in 2-Ausfertigung
- Schreiben des Lehr- und Forschungszentrums Landwirtschaft vom 3. Februar 2014, Zahl: 3.2/2014/Ze
- Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik vom 5. Februar 2014, GZ: 00364-02
- Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung Dr. Robert Schlacher vom 6. März 2014, GZ: ABT15-20.01-469/2013-4
- Lärmgutachten der HC – Heigl Consulting ZT GmbH vom 17. April 2014, GZ: 151.1
- Schreiben der Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark vom 31. Juli 2013
- UVP-Feststellungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. April 2014, ABT13-11.10-313/2014-5
- Umweltmedizinisches Gutachten von Dr. Alfred Gränz vom 7. Mai 2014
- Stellungnahme des Vertreters der Energienetze Steiermark GmbH vom 25. Juni 2014

II. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. April 2014, GZ: ABT13-11.10-313/2014-5, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben von Josef Holler und Wolfgang Holler „Errichtung von Stallgebäuden für 1260 Mastschweine, 254 Zuchtsauen und 840 Ferkel“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird und eine Kumulationsprüfung mangels gleichartiger Vorhaben im Umkreis von ca. 500 m um das gegenständliche Vorhaben nicht durchzuführen ist.

III. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. Februar 2015, GZ: W143 2008995-1/8E, wurde der vom Naturschutzbund Steiermark (und von anderen Personen) angefochtene Bescheid vom 29. April 2014 aufgehoben und die Angelegenheit an die Behörde erster Instanz zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen. Es wurde der Ermittlungsauftrag erteilt, Sachverständigengutachten zur Frage, ob es im räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt, einzuholen.

IV. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2016, GZ: ABT13-11.10-313/2014-40, wurde auf Basis geänderter Projektunterlagen (siehe Beilagen 1 bis 8) und Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Immissionstechnik, Schalltechnik und Landschaftsgestaltung festgestellt, dass für das Vorhaben von Josef Holler und Wolfgang Holler „Errichtung von Stallgebäuden für 1260 Mastschweine, 216 Zuchtsauen und 840 Ferkel“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

V. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Mai 2016, GZ: W143 2123560-1/6E, wurde der vom Naturschutzbund Steiermark (und von anderen Personen) angefochtene Bescheid vom 17. Februar 2016 aufgehoben und die Angelegenheit an die Behörde erster Instanz zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen mit dem Auftrag, weitere Ermittlungen zum Bestehen kumulierungsfähiger Vorhaben durchzuführen.

VI. Die Projektwerber haben mit den Eingaben vom 8. Juli 2016 (siehe Beilagen 9 bis 12), 9. Mai 2017 (siehe Beilage 13), 22. Juni 2017 (siehe Beilage 14) und 27. Juni 2017 (siehe Beilage 15) geänderte Projektunterlagen vorgelegt.

Die Projektänderung umfasst:

- Reduktion der Platzzahlen (1250 statt 1260 Mastschweineplätze; 208 statt 216 Zuchtsauenplätze)
- biologische Abluftreinigungsanlage
- Bepflanzungen im Süden des Bauplatzes

VII. Mit Auftrag vom 25. Jänner 2017 und ergänzenden Aufträgen vom 9. Mai 2017 bzw. 22. Juni 2017 wurden die Amtssachverständigen für Immissionstechnik, Schallschutz und Landschaftsgestaltung um Änderung bzw. Ergänzung der Gutachten unter Berücksichtigung der geänderten Projektunterlagen, der von der Baubehörde zusätzlich bekannt gegebenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Mai 2016, GZ: W143 2123560-1/6E, ersucht.

VIII. Am 20. Juni 2017 erstattete der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung wie folgt Befund und Gutachten:

„Die Grundlage für die Erstellung des Gutachtens bilden:

- die von der ABT 13 zur Verfügung gestellten Projektunterlagen
- örtliche Besichtigungen der näheren und weiteren Umgebung und des Standortes
- die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 97/10/0144 und Zl. 2002/10/0213-6
- der Beschluss des BVwG, W143 2123560-1/6E, vom 18. Mai 2016

BEFUND

Im Vergleich zu der im Jahr 2015 begutachteten Anlage wurden Projektänderungen vorgenommen, die auch wesentliche Auswirkungen auf die Bewertung des Bauvorhabens hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft nach sich ziehen. Durch den geplanten Gehölzstreifen im Süden des Bauplatzes sind keine Sichtbeziehungen möglich, die das Bauvorhaben als Teil eines Ensembles mit anderen Bauwerken im unmittelbaren Umfeld in Erscheinung treten lässt.

Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2 und Wolfgang Holler, Mondgasse 22, 8423 St. Veit am Vogau, beabsichtigen die Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 254 (richtig: 208) Zuchtsauen und 1260 (richtig: 1250) Mastschweinen auf Gst. Nr. 1/74, KG Oberschwarza.

Im Umkreis von 300 m um das gegenständliche Grundstück liegen keine ausgewiesenen Siedlungsgebiete und das Grundstück liegt weder in einem Wasserschongebiet noch in einem Wasserschutzgebiet.

Im relevanten räumlichen Umfeld des Vorhabens liegen landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem Tierbestand:

- 1) Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, Gst.Nr. .2/2, KG Oberschwarza: 1299 Mastschweine
- 2) Josef u. Elfriede Kaschowitz, 8423 Seibersdorf 3: 428 Mastschweine
- 3) Josef u. Anna Kießner, 8423 Seibersdorf 16: 240 Mastschweine und 6 Sauen
- 4) Anton Suppan, 8423 Sonnenstraße 9, Gst.Nr. .5/1 und .5/2, KG Lind: 620 Mastschweine und 8 Rinder
- 5) Alois Gründl, 8423 Sonnenstraße 11 (Lind 14), Gst Nr. .6/1, KG Lind: 400 Mastschweine
- 6) Karl Großschädl, 8423 Sonnenstraße 13, Gst Nr. 28/5, KG Lind: 240 Mastschweine
- 7) Alois Sampl, 8423 Sonnenstraße 15 und 25 (Lind 16), Gst Nr. 28/2, 9/1, 6/2, 14, 15/2, .17/1 und .17/2, KG Lind: 128 Mastschweine
- 8) Oswald Kaufmann, 8423 Sonnenstraße 19, Gst Nr. .13/1, .13/2, .15/3, .15/1, 9, 28/7, KG Lind: kein legalisierter Tierbestand
- 9) Beate Schäfer, 8423 Sonnenstraße 27, Gst Nr. 18, KG Lind: 101 Mastschweine und 79 Zuchtsauen
- 10) Anton Graupp, 8423 Sonnenstraße 29, Gst Nr. .20, KG Lind: 291 Mastschweine
- 11) Gerhard Jaunegg, 8423 Sonnenstraße 31, Gst Nr. .23 und 24, KG Lind: 15 Zuchtsauen
- 12) Kurt Hammler, 8423 Sonnenstraße 37, Gst Nr. .27, KG Lind: 50 Zuchtsauen und 200 Mastschweine
- 13) Franz Mulz, 8423 Sonnenstraße 39, Gst Nr. .28 und 588, KG Lind: 305 Mastschweine
- 14) Franz und Gabriele Gründl, 8423 Sonnenstraße 46, Gst Nr. 518, 589 und .31, KG Lind: 560 Mastschweine, 100 Zuchtsauen, 330 Ferkel und 1 Eber
- 15) Franz Fink, 8423 Sonnenstraße 43, Gst Nr. .32 und 590, KG Lind: 715 Mastschweine
- 16) Harald und Anna Schögler, 8423 Sonnenstraße 45, Gst Nr. .33 und .34, KG Lind: 10 Mastschweine

- 17) Karl und Aloisia Großschädl, 8423 Sonnenstraße 47, Gst Nr. .35, .36 und 592, KG Lind: 112 Mastschweine und 35 Zuchtsauen
- 18) Josef und Renate Schnabel, 8423 Sonnenstraße 49, Gst Nr. .38/1, KG Lind. 548 Mastschweine, 15 Zuchtsauen und 172 Ferkel
- 19) Franz Gründl, 8423 Sonnenstraße 17, Gst Nr. 8, .10/1, (Verlassenschaft nach Anton Leber), KG Lind: 54 Mastschweine und 10 Rinder
- 20) Thomas Bernhard, 8471 Gersdorf 60, Gst Nr. 48/1, KG Gersdorf: 395 Mastschweine
- 21) Franz Sauer, 8471 Gersdorf 63, Gst Nr. .53, KG Gersdorf: 231 Mastschweine
- 22) Franz Schweiger, 8471 Gersdorf 56, Gst Nr. 59, 60/1, 60/2 und 60/3, KG Gersdorf: 292 Mastschweine und 50 Zuchtsauen
- 23) Franz und Josefine Hütter, 8471 Gersdorf 80, Gst Nr. 74, KG Gersdorf: 200 Mastschweine und 43 Zuchtsauen
- 24) Johann Pusnik, 8471 Gersdorf 67, Gst Nr. .86, KG Gersdorf: 28 Zuchtsauen
- 25) Josef Kießner, Tierbestand legalisiert: 240 Mastschweine und 6 Zuchtsauen
- 26) Anton Schrampf, Tierbestand legalisiert: 240 Mastschweine
- 27) Gerlinde Haas, Tierbestand legalisiert: 400 Mastschweine
- 28) Rudolf Luttenberger, Konsens untergegangen
- 29) Rupert Luttenberger, Tierbestand legalisiert: 516 Mastschweine
- 30) Ewald Großschädl, Tierbestand legalisiert: 185 Mastschweine, Tierbestand nicht legalisiert: rund 143 Mastschweine
- 31) Hannes Scheucher, Tierbestand legalisiert: 1.566 Mastschweine
- 32) Elisabeth Haas, Tierbestand legalisiert: 647 Mastschweine
- 33) Werner Schramm, Tierbestand nicht legalisiert: rund 124 Mastschweine
- 34) Anton Starz, Tierbestand legalisiert: 499 Mastschweine, Tierbestand nicht legalisiert: rund 1.700 Mastschweine
- 35) Rudolf Großschädl, Tierbestand legalisiert: 20 Mastschweine
- 36) DI Erich Kerngast, Tierbestand legalisiert: 51 Mastschweine
- 37) Ortner Alois, Tierbestand legalisiert: 530 Mastschweine
- 38) Maximilian Hammer, Tierbestand legalisiert: 667 Mastschweine, Tierbestand nicht legalisiert: rund 4.452 Mastschweine

Der Bauplatz liegt in einem Gebiet, das von Gerhard Karl Lieb; in „Landschaftsgliederung und Standortverhältnisse Steiermark; Graz 1985“ wie folgt beschrieben wird:

„Die Südgrenze des Bezirks bildet die Mur, die zugleich Staatsgrenze ist. An ihrem Lauf kann man einen Westabschnitt (zwischen Spielfeld und dem Röksee östlich von Mureck) mit einer verhältnismäßig schmalen und nur am Nordufer entwickelten Talaue (das slowenische Ufer bildet wegen der Unterschneidung durch die dorthin abgedrängte Mur einen Steilabfall) und einen Ostabschnitt mit einem wesentlich breiteren Aubereich unterscheiden. Gemeinsam ist beiden Abschnitten eine deutliche Verschleppung der Seitenbachmündungen murabwärts (durch die von der ursprünglichen Mur aufgeschütteten Dämme) und eine allgemein dominierende Landschaftsprägung durch den Menschen, insbesondere durch die Murregulierung und die Anlage von Schottergruben, von denen es eine auffallend große Zahl zwischen Mureck und Diepersdorf gibt. Immerhin ist im Bereich westlich bis südlich von Halbenrain noch ein Auwaldgürtel mit wenigstens abschnittsweise naturnahen Bedingungen bei zeitweiliger Überflutung vorhanden. Nicht unerwähnt sollte schließlich bleiben, dass die Stadt Bad Radkersburg selbst auf einer Insel des noch nicht durch Regulierung veränderten Auengeländes der Mur angelegt, an einer Stelle, wo dieses durch den Tertiärsporn von Oberradkersburg im Süden und die Würmterrasse im Norden eingeengt wurde, und so einen Flussübergang ermöglichte.

Diese Würmterrasse hebt sich nun von dem in sich selbst schon gestuften Aubereich morphologisch nur schlecht ab, weshalb sie von manchen Autoren auch nicht als selbstständige Einheit angesehen wird, was aber in Anbetracht der spezifischen Grundwasser-, Boden- und somit Nutzungsverhältnisse doch geschehen sollte.

Als nächst höhere Terrasse tritt mit wiewohl meist schon abgeflachter, so aber doch markanter Terrassenkante die risskaltzeitliche Helfbrunner Terrasse in Erscheinung, deren ausgedehnte, wegen der ungünstigen Bodenverhältnisse (Lehm) meist waldbestandenen Flächen ein besonderes Charakteristikum des Bezirks bilden.'

Im oben abgegrenzten Landschaftsraum sind die Grundzüge einer landwirtschaftlichen Besiedlungsstruktur - mit in Ortschaften verdichteten Kernbereichen und bäuerlich dominiertem, land- und forstwirtschaftlich genutztem Freiland dazwischen - im Wesentlichen erhalten geblieben, sodass derzeit noch die Charakteristik einer vorwiegend ländlich dominierten naturnahen Kulturlandschaft von großzügigem Zuschnitt ohne störende Akzente durch die Präsenz maßstabloser Bauwerke vorherrschend ist.

Der Bauplatz liegt nördlich eines Gewerbegebietes im Freiland zwischen dem Hartweg, einer Gemeindestraße der Gemeinde Murfeld und dem Lindnerbach, der in diesem Bereich einen Uferbewuchs aufweist.

GUTACHTEN

Im Vergleich zu der im Jahr 2015 vorgelegten Anlage wurden Projektänderungen vorgenommen, die auch wesentliche Auswirkungen auf die Bewertung des Bauvorhabens hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft nach sich ziehen. Durch den geplanten Gehölzstreifen im Süden des Bauplatzes sind Sichtbeziehungen aus dem Umland, die das Bauvorhaben als Teil eines Ensembles mit anderen Bauwerken in Erscheinung treten lässt, auf ein Minimum reduziert.

Wie im Befund angeführt, sind für das Schutzgut Landschaft bezüglich der Beurteilung der Anlage aufgrund von Projektänderungen im südlichen Umfeld des Bauplatzes geänderte Grundvoraussetzungen eingetreten, da ein direkter räumlicher Zusammenhang mit Bauwerken im unmittelbar angrenzenden Gewerbegebiet im Süden nicht mehr gegeben ist, sondern durch die allseitige Abschottung des Bauplatzes, der für die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich seiner Einfügung in das Umfeld relevante Raumausschnitt auf den durch bestehende Waldflächen, Uferbegleitvegetation und neu angelegte Gehölzstreifen begrenzten Bereich beschränkt wird.

Bezüglich der Abgrenzung des Landschaftsraumes sind beim Schutzgut Landschaft topographische und raumbegrenzende Faktoren relevant. Beurteilt wird einerseits ein Eingriff in einen überschaubaren Raumausschnitt und andererseits die Auswirkungen des neuen Elementes auf die Gesamtcharakteristik der landschaftsräumlichen Einheit.

Eine stimmige Beurteilung des Grades der Beeinträchtigung dieses Landschaftsraumes setzt zum einen die Analyse des Landschaftscharakters und des Landschaftsbildes im relevanten Raumausschnitt und zum anderen eine Beurteilung der Beschaffenheit des Vorhabens hinsichtlich seiner Einfügung in das unmittelbare Umfeld sowie seiner gestalterischen Aspekte in Bezug auf die Form der Baukörper und deren Situierung im Gelände voraus.

Im gegebenen Fall ist hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft einerseits der durch die topographischen Gegebenheiten und die Waldkulissen determinierte kleinräumige Bereich im Umfeld des geplanten Bauplatzes zu betrachten, andererseits aber auch die Lage des Bauplatzes in einem größeren Landschaftsbereich, dessen Charakteristik durch das Bauvorhaben verändert werden könnte, in die Betrachtungen mit einzubeziehen. Dieser größere Bereich reicht im Süden bis an das LS 36 – Murauen (Mureck-Bad Radkersburg-Klöch) heran, ist im Westen etwa durch die Trasse der Pyhrnautobahn, die Waldflächen südlich von ‚Lind bei St. Veith am Vogau‘ und nordöstlich von ‚Gersdorf an der Mur‘, im Norden durch die Ansätze der Riedel zwischen St. Veith am Vogau, und im Osten durch die peripheren Bereiche von Mureck begrenzt; umfasst also die homogene Raumeinheit der großräumigen Ebene im Norden und dem murbegleitenden Auwald im Süden, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.

Zu den Begriffen ‚räumlicher Zusammenhang mehrerer Eingriffe‘, ‚kumulative und additive Aspekte‘ und ‚Überlagerung von Umweltauswirkungen‘ sind grundsätzlich bezüglich des Schutzgutes Landschaft folgende Feststellungen aus dem UVP-G 2000 relevant:

‚Ein räumlicher Zusammenhang mehrerer Eingriffe ist dann anzunehmen, wenn durch die verschiedenen Eingriffe Überlagerungen von Umweltauswirkungen (in Sinne kumulativer und additiver Aspekte) zu erwarten sind.‘

‚Maßgeblich sind nicht fixe geographische Parameter, sondern die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen. Maßgeblich ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Dies ist schutzgutbezogen zu beurteilen; der räumliche Zusammenhang wird je nach Belastungsgrad und Schutzgut unterschiedlich sein. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 30 zu § 2)‘.

Bei der Errichtung von Bauwerken in einem beliebigen Landschaftsraum ist ‚ein räumlicher Zusammenhang mehrerer Eingriffe‘ (‚im Sinne kumulativer und additiver Aspekte‘) architektonisch gesehen nur dann gegeben, wenn an einer bestimmten Stelle im Landschaftsraum eine Gruppe von Gebäuden entsteht oder erweitert wird und diese als gestalterische Einheit wahrgenommen wird.

Dabei kann sich ein übergeordnetes, strukturiertes Ganzes ergeben oder dieses erweitert und im ‚ideellen‘ Sinne weitergebaut werden: Hof, Weiler, Dorf oder Stadt. Oder es kann auch eine banale Agglomeration von Gebäuden ohne strukturellen Überbau entstehen, wie sie in den peripheren Zersiedelungsgebieten die Regel ist.

Zur Überlagerungen der Wirkungsebenen – ‚Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte‘ - kann es beim Bauen in jeglichem Landschaftsraum also nur dann kommen, wenn an einer Stelle mehrere Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft entstehen, da dann in der Gruppenbildung ein ‚additiver Effekt‘ sichtbar wird, der im positiven Fall zu einer strukturierten, gestalterischen Entwicklung am richtigen Ort im Landschaftsraum, im negativen Fall zu Zufälligkeit, Beliebigkeit und Planlosigkeit führt.

Der additive und kumulative Effekt entsteht dann auch nicht nur durch Gebäude derselben Nutzungskategorie, sondern durch die Summe aller Gebäude in diesem überschaubaren Bereich.

Die Errichtung von Anlagen für die Massentierhaltung mit entsprechenden Hallen und Silos führt sowohl im Freiland als auch im Umfeld von Dorfgebieten und in den Ortschaften zwangsläufig zu Gebäudekonfigurationen und Gebäudevolumen, die mit herkömmlichen Bauwerken traditioneller Landwirtschaft nicht vergleichbar sind und eindeutig als agrarindustrielle Einheiten einzustufen sind, die im Widerspruch zur Landschaftscharakteristik des relevanten Landschaftsraumes stehen und als störende Elemente in der Landschaft und auch in den Ortschaften zu werten sind.

Um ein stimmiges Landschaftsgefüge in seinen Grundzügen zu erhalten und verantwortungsvoll zu gestalten, können derartige Anlagen für die Massentierhaltung - wenn deren Errichtung aufgrund gesellschaftlicher Rahmenbedingungen unabdingbar erscheint - nicht an beliebiger, zufällig verfügbarer Stelle im Landschaftsraum errichtet werden, sondern es sind verträgliche Standorte nach den fachlichen Kriterien einer raumplanerischen Eignung zu suchen, an denen dann auch mehrere derartiger Betriebe geordnet angesiedelt und ohne Störung des Landschaftscharakters und Beeinträchtigung der Bevölkerung in den umliegenden Dörfern betrieben werden können.

Geeignete Standorte für diese großvolumigen Anlagen sind Bereiche, die weder den bestehenden Siedlungen zu nahekommen, noch allseitig einsehbar irgendwo im Freiland zwischen den Ortschaften liegen, sondern durch topographische Gegebenheiten und Waldflächen derart abgeschirmt liegen, dass sie nicht auffällig und im Kontrast zum bäuerlich strukturierten Umfeld in Erscheinung treten.

Bei einer derartigen Vorgangsweise könnten zu den bestehenden Elementen eines Landschaftsraumes neue Elemente hinzugefügt werden, die zu keiner Beeinträchtigung der Gebietscharakteristik führen und keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Landschaft – verursachen (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000), sondern eine, aus der Notwendigkeit der Anpassung an geänderte wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen hervorgegangene, bewusste verantwortungsvolle Gestaltung der Landschaft in der jeweils spezifischen Eigenart darstellen.

Im gegebenen Fall erfüllt der gewählte Standort diese raumplanerischen und besiedelungsstrukturellen Voraussetzungen:

Die Anlage soll in ca. 1000 m Entfernung zu der nächstgelegenen Ortschaft Seibersdorf bei St. Veith sowie einem Siedlungsansatz an der B 69 und in etwa 1500 m Entfernung zur Ortschaft Oberstorcha errichtet werden.

Der Bauplatz wird durch den Neufeldweg bzw. Hartweg von der B 69 erschlossen und liegt 1,5 Wegkilometer von der Autobahnabfahrt entfernt.

Im Zufahrtbereich ist entlang der B 69 Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesen und ca. 300 m östlich erfolgt Schotterabbau und bestehen einige Schotterteiche.

Das unmittelbare Umfeld des Bauplatzes ist im Westen und Norden durch Wald begrenzt und im Osten schirmt die ausgeprägte Uferbegleitvegetation des Lindnerbaches das Planungsgebiet vom agrarisch genutzten Freiland ab.

Nach Süden zum Gewerbegebiet wird ein 4 m breiter Streifen mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen intensiv bepflanzt, wodurch nach wenigen Jahren auch eine optische Abschirmung zum Gewerbegebiet gegeben ist.

In einem derartig abgeschirmten, - einer Waldlichtung ähnlichem - Umfeld, zwischen Wald Ufervegetation und neu gepflanztem Gehölzstreifen kann eine großvolumige Anlage errichtet werden, ohne den Gebietscharakter des Gesamtraumes empfindlich zu stören.

Im Sinne des Schutzgutes Landschaft ist der räumliche Zusammenhang zwischen dem neu hinzugefügtem Element mit anderen Elementen des Landschaftsraumes nicht im Vergleich mit anderen gleichartigen Vorhaben (Stallgebäuden) im relevanten Umfeld möglich, sondern ist die Art und Weise, wie dieses Element in die beherrschende Struktur der Landschaft integriert wird, entscheidend.

Auch wenn hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft für den eingangs definierten Landschaftsraum ein ‚siedlungs‘-räumlicher Zusammenhang für alle Bauvorhaben im Freiland oder in den Ortschaften - da diese als die Besiedelungsstruktur und Gebietscharakteristik prägenden Elemente des Gesamtraumes wahrgenommen werden - gegeben ist, kann daraus nicht per se ein negativer kumulierender Effekt mit anderen gleichartigen Gebäuden abgeleitet werden, da das entscheidende Kriterium nicht das Überschreiten eines Grenzwertes, sondern die Qualität der Bauausführung und die verträgliche Situierung des Bauwerkes im Landschaftsraum an einer raumplanerisch und besiedelungsstrukturell geeigneten Stelle ist.

Aufgrund der gegebenen Entfernung zu gleichartigen Anlagen und völlig abgeschirmten Situierung ist ein direkter räumlicher Zusammenhang in dem Sinne, dass die geplante Anlage mit anderen derartigen Anlagen zu einer visuellen Einheit verschmilzt, nicht gegeben,

Da im vorliegenden Fall die Errichtung der Anlage an einer landschaftlich geeigneten Stelle, die allseitig von Wald und dichten Gehölzpflanzungen umgeben wird, erfolgen soll und die Anlage als neues Element im Landschaftsraum durch naturräumliche Elemente abgeschirmt wird, ist keine

kumulierende Wirkung mit anderen gleichartigen Bauwerken im relevanten Umfeld gegeben und es entsteht keine Beeinträchtigung des Landschaftscharakters.“

IX. Der immissionstechnische Amtssachverständige erstattete am 23. Juni 2017 wie folgt Befund und Gutachten:

„Mit dem Schreiben vom 25. Jänner 2017 wurde seitens der ABT13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens Josef Holler und Wolfgang Holler eine immissionstechnische Begutachtung des geänderten Vorhabens durchzuführen.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes auf. Es ist daher zu prüfen, ob dieses Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.

Nach Mitteilung vom 11. Jänner 2017 der Gemeinde Murfeld bzw. St. Veit i.d. Südsteiermark sowie der Gemeinde Straß vom 20. Dezember 2016 befinden sich im Umkreis von ca. 2 km um das gegenständliche Vorhaben folgende landwirtschaftlichen Betriebe mit nachfolgend angeführtem, legalisiertem Tierbestand, wobei für jene Betriebe, für welche aus den Bescheiden keine Tierzahlen zu entnehmen waren, worst-case Berechnungen (Vollbelegung, max. Tiergewicht) durchgeführt wurden. Die Erhebungen/Auswertungen wurden durch das LFZ Raumberg-Gumpenstein (Bericht vom 5. Dezember 2016) unterstützt.

- 1) Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, Gst. Nr. .2/2, KG Oberschwarza: 1299 Mastschweine
- 2) Josef u. Elfriede Kaschowitz, 8423 Seibersdorf 3: 428 Mastschweine
- 3) Josef u. Anna Kießner, 8423 Seibersdorf 16: 240 Mastschweine und 6 Sauen
- 4) Anton Suppan, 8423 Sonnenstraße 9, Gst. Nr. .5/1 und .5/2, KG Lind: 620 Mastschweine und 8 Rinder
- 5) Alois Gründl, 8423 Sonnenstraße 11 (Lind 14), Gst. Nr. .6/1, KG Lind: 400 Mastschweine
- 6) Karl Großschädl, 8423 Sonnenstraße 13, Gst. Nr. 28/5, KG Lind: 240 Mastschweine
- 7) Alois Sampl, 8423 Sonnenstraße 15 und 25 (Lind 16), Gst. Nr. 28/2, 9/1, 6/2, 14, 15/2, .17/1 und .17/2, KG Lind: 128 Mastschweine
- 8) Oswald Kaufmann, 8423 Sonnenstraße 19, Gst. Nr. .13/1, .13/2, .15/3, .15/1, 9, 28/7, KG Lind: kein legalisierter Tierbestand
- 9) Beate Schäfer, 8423 Sonnenstraße 27, Gst. Nr. 18, KG Lind: 101 Mastschweine und 79 Zuchtsauen
- 10) Anton Graupp, 8423 Sonnenstraße 29, Gst. Nr. .20, KG Lind: 291 Mastschweine
- 11) Gerhard Jaunegg, 8423 Sonnenstraße 31, Gst. Nr. .23 und 24, KG Lind: 15 Zuchtsauen
- 12) Kurt Hammler, 8423 Sonnenstraße 37, Gst. Nr. .27, KG Lind: 50 Zuchtsauen und 200 Mastschweine
- 13) Franz Mulz, 8423 Sonnenstraße 39, Gst. Nr. .28 und 588, KG Lind: 305 Mastschweine
- 14) Franz und Gabriele Gründl, 8423 Sonnenstraße 46, Gst. Nr. 518, 589 und .31, KG Lind: 560 Mastschweine, 100 Zuchtsauen, 330 Ferkel und 1 Eber
- 15) Franz Fink, 8423 Sonnenstraße 43, Gst. Nr. .32 und 590, KG Lind: 715 Mastschweine
- 16) Harald und Anna Schögler, 8423 Sonnenstraße 45, Gst. Nr. .33 und .34, KG Lind: 10 Mastschweine
- 17) Karl und Aloisia Großschädl, 8423 Sonnenstraße 47, Gst. Nr. .35, .36 und 592, KG Lind: 112 Mastschweine und 35 Zuchtsauen
- 18) Josef und Renate Schnabel, 8423 Sonnenstraße 49, Gst. Nr. .38/1, KG Lind: 548 Mastschweine, 15 Zuchtsauen und 172 Ferkel
- 19) Franz Gründl, 8423 Sonnenstraße 17, Gst. Nr. 8, .10/1, (Verlassenschaft nach Anton Leber), KG Lind: 54 Mastschweine und 10 Rinder
- 20) Thomas Bernhard, 8471 Gersdorf 60, Gst. Nr. 48/1, KG Gersdorf: 395 Mastschweine
- 21) Franz Sauer, 8471 Gersdorf 63, Gst. Nr. .53, KG Gersdorf: 231 Mastschweine
- 22) Franz Schweiger, 8471 Gersdorf 56, Gst. Nr. 59, 60/1, 60/2 und 60/3, KG Gersdorf: 292 Mastschweine und 50 Zuchtsauen

- 23) Franz und Josefine Hütter, 8471 Gersdorf 80, Gst. Nr. 74, KG Gersdorf: 200 Mastschweine und 43 Zuchtsauen
- 24) Johann Pusnik, 8471 Gersdorf 67, Gst. Nr. .86, KG Gersdorf: 28 Zuchtsauen
- 25) Josef Kießner, Tierbestand legalisiert: 240 Mastschweine und 6 Zuchtsauen
- 26) Anton Schrampf, Tierbestand legalisiert: 240 Mastschweine
- 27) Gerlinde Haas, Tierbestand legalisiert: 400 Mastschweine
- 28) Rudolf Luttenberger, Konsens untergegangen
- 29) Rupert Luttenberger, Tierbestand legalisiert: 516 Mastschweine
- 30) Ewald Großschädl, Tierbestand legalisiert: 185 Mastschweine, Tierbestand nicht legalisiert: rund 143 Mastschweine
- 31) Hannes Scheucher, Tierbestand legalisiert: 1.566 Mastschweine
- 32) Elisabeth Haas, Tierbestand legalisiert: 647 Mastschweine
- 33) Werner Schramm, Tierbestand nicht legalisiert: rund 124 Mastschweine
- 34) Anton Starz, Tierbestand legalisiert: 499 Mastschweine, Tierbestand nicht legalisiert: rund 1.700 Mastschweine
- 35) Rudolf Großschädl, Tierbestand legalisiert: 20 Mastschweine
- 36) DI Erich Kerngast, Tierbestand legalisiert: 51 Mastschweine
- 37) Ortner Alois, Tierbestand legalisiert: 530 Mastschweine
- 38) Maximilian Hammer, Tierbestand legalisiert: 667 Mastschweine, Tierbestand nicht legalisiert: rund 4.452 Mastschweine

Seitens der UVP-Behörde wird deshalb um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

- Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
- Mit welchen Vorhaben steht das gegenständliche Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?
- Sofern das gegenständliche Vorhaben mit einem/mehreren Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und der Schwellenwert gemäß Anhang I Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulation der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Luft (Geruch, Ammoniak und PM₁₀) und Mensch – zu rechnen?

Befund

Vorliegende Unterlagen

- UVP-Gesetz 2000, BGBl I 2000/89 i.d.g.F.
- Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen, Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011.
- VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011.
- Schreiben der ABT 13 vom 4. Jänner 2016, Josef Holler, 8471 Oberschwarza und Wolfgang Holler, 8423 St. Veit am Vogau, Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 216 Zuchtsauen, 2 Ebern und 1260 Mastschweinen; UVP-Feststellungsverfahren, GZ: ABT13-11.10-313/2014-32.
- Ergänzungen zum Einreichplan M: 1:100 mit Baubeschreibung und Lageplan M:1:1000, Holler Wolfgang und Holler Josef, Neubau von einem Zuchtsauen und Mastschweinestall mit Brunnen, zwei Ganzkornsilo und Vorgrube sowie einer Güllegrube vom 20. Juni 2013, Plan 1 und 2. Kirschner Bau, Ludersdorf, 6. November 2015.
- LFZ Raumberg Gumpenstein, Ersuchen um Amtshilfe – Betrieb Holler – Änderung der Lüftungsanlage, GZ: 2476 3.2/2015/Ze, 12. November 2015.
- LFZ Raumberg Gumpenstein, Ersuchen um Amtshilfe – Betrieb Holler – Ergänzung, GZ: 2455 3.2/2015/Ze, 7. November 2015.
- Styriabrid, Lüftungsbeschreibung zum Einreichplan – Vorhaben Holler/Holler, St. Veit, 9. November 2015.
- Beschreibung Spotmix – Multiphasen – Restlosfütterung, Fa. Schauer.

- *ABT 15 Luftreinhaltung, Gutachten UVP-Feststellungsverfahren, Josef u. Wolfgang Holler – Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 254 Zuchtsauen und 1260 Mastschweinen, GZ: ABT15 20.01-469/2013-13, 30. September 2015.*
- *ABT 15 Luftreinhaltung, Gutachten UVP-Feststellungsverfahren, Josef u. Wolfgang Holler – Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 216 Zuchtsauen, 2 Ebern und 1260 Mastschweinen, GZ: ABT15 20.01-337/2012-10, 14. Jänner 2016.*
- *LFZ Raumberg Gumpenstein, Ersuchen um Berechnung des legitimierten Tierbestandes in der Gemeinde St. Veit i.d. Südsteiermark zur Beurteilung einer allfälligen Kumulation betreffend des Bauvorhabens Holler-Holler – UVP Feststellungsverfahren, GZ: 2555 2.3/2016/Ze, 5. Dezember 2016*
- *Marktgemeinde St. Veit i.d. Südsteiermark, Aktenvermerk, Josef Holler und Wolfgang Holler, Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 254 Zuchtsauen und 1260 Mastschweinen auf Gst Nr. 1/74, KG Oberschwarza, UVP-Feststellungsverfahren, Erhebung des legalisierten Tierbestandes in der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark, 1. Dezember 2016*
- *Marktgemeinde Straß in der Steiermark, Aktenvermerk, Josef Holler und Wolfgang Holler, Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 254 Zuchtsauen und 1260 Mastschweinen auf Gst Nr. 1/74, KG Oberschwarza, UVP-Feststellungsverfahren, Erhebung des legalisierten Tierbestandes in der Marktgemeinde Straß in der Südsteiermark, 23. Dezember 2016*
- *LFZ Raumberg Gumpenstein, Ersuchen um Amtshilfe – Bausache Holler – Ergänzung Technik und Tierzahlen, GZ: 1420/3.2/2016/Ze, 6. Juli 2016*
- *Styriabrid, Lüftungsbeschreibung zum Einreichplan bzw. Ergänzungen zum Einreichplan – Vorhaben Holler/Holler, St. Veit, 4. Juli 2016.*
- *Ergänzungen zum Einreichplan M: 1:100 und Lageplan M:1:1000, Holler Wolfgang und Holler Josef, Neubau von einem Zuchtsauen und Mastschweinstall mit Brunnen, zwei Ganzkornsilo und Vorgrube sowie einer Güllegrube vom 20. Juni 2013, Plan 1 und 2. Kirschner Bau, Ludersdorf, 1. Juli 2016*
- *DLG Prüfbericht 6224 – Big Dutchman International GmbH – 3-stufige Abluftreinigungsanlage MagixX-Pig+ für die Schweinehaltung.*

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevanten Sachverhalte entnehmen:

Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894-1 herangezogen, wobei ein Abschlag von 20 % aufgrund der Multiphasenfütterung berücksichtigt wurde. Darüber hinaus ist eine Zuluftkühlung in Form von Cool Pads geplant. Entsprechend der VDI 3894-1 kann im Sommer bei einer Außentemperatur von über 25°C eine Reduktion bei NH₃ von 10 % erreicht werden. Daher wurde für die Jahresgesamt-Emissionen bei Geruch und NH₃ ein Abschlag von 5 % berücksichtigt.

Tabelle 1: Geruchsfrachten für den geplanten Stallneubau Holler-Holler ohne Berücksichtigung des geplanten Biofilters

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzelmaterie mT in GV/Tier bzw. mT/a in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Maststall 1	Mastschweine Phasenfütterung	280	0.14	38	5.4
Maststall 2	Mastschweine Phasenfütterung	280	0.14	38	5.4
Maststall 3	Mastschweine Phasenfütterung	280	0.14	38	5.4
Maststall 4	Mastschweine Phasenfütterung	280	0.14	38	5.4
Maststall 5	Mastschweine Phasenfütterung	130	0.14	38	2.5
Wartestall&Eberbucht	Sauen ohne Ferkel, Eber	142	0.3	21	3.2
Abferkelst. 1	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	28	0.4	15	0.6
Abferkelst. 2	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	28	0.4	15	0.6
Ferkelaufz. 1	Ferkel bis 25 kg Phasenfütterung	280	0.03	57	1.7
Ferkelaufz. 2	Ferkel bis 25 kg Phasenfütterung	280	0.03	57	1.7
Ferkelaufz. 3	Ferkel bis 25 kg Phasenfütterung	280	0.03	57	1.7
Jungsauenbereich	Vormastschweine (bis 40 kg)	10	0.07	38	0.1
					33.6

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtlich signiert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Tabelle 2: PM₁₀-Frachten für den geplanten Stallneubau Holler-Holler ohne Berücksichtigung des geplanten Biofilters

Stallbezeichnung	Tierart/ Haltungsverfahren	Anzahl	in [kg/a/TP]	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]
Maststall 1	Schweinemast Flüssigmistverfahren	280	0.6	0.4	168	67.2
Maststall 2	Schweinemast Flüssigmistverfahren	280	0.6	0.4	168	67.2
Maststall 3	Schweinemast Flüssigmistverfahren	280	0.6	0.4	168	67.2

Maststall 4	Schweinemast Flüssigmistverfahren	28 0	0. 6	0. 4	168	67.2
Maststall 5	Schweinemast Flüssigmistverfahren	13 0	0. 6	0. 4	78	31.2
Wartestall&Eberbuch t	Schweinemast Flüssigmistverfahren	14 2	0. 6	0. 4	85.2	34.1
Abferkelst. 1	Sauen inkl. Ferkel bis 25 kg, Flüssigmistverfahren	28 28	0. 4	0. 4	11.2	4.5
Abferkelst. 2	Sauen inkl. Ferkel bis 25 kg, Flüssigmistverfahren	28 28	0. 4	0. 4	11.2	4.5
Ferkelaufz. 1	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	28 0	0. 2	0. 4	56	22.4
Ferkelaufz. 2	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	28 0	0. 2	0. 4	56	22.4
Ferkelaufz. 3	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	28 0	0. 2	0. 4	56	22.4
Jungsauenbereich	Jungsauenaufzucht	10	0. 6	0. 4	6	2.4
					1031. 6	412. 6

Tabelle 3: NH₃-Frachten für den geplanten Stallneubau Holler-Holler ohne Berücksichtigung des geplanten Biofilters

Stallbezeichnung	Haltungssystem/Stalltechnik	Anzahl bzw. m ² ammoniak-emissions-junior kgNH ₃ / (TP.a) bzw. kgNH ₃ /m ² .a	Technologiefaktor	Ammoniak gesamt kgNH ₃ .a	
Maststall 1	Zwangslüftung, Flüssigmistverf. (Teil- od. Vollspaltenb.), Phasenfütterung	28 0	2.9 1	0.9 5	774
Maststall 2	Zwangslüftung, Flüssigmistverf. (Teil- od. Vollspaltenb.), Phasenfütterung	28 0	2.9 1	0.9 5	774
Maststall 3	Zwangslüftung, Flüssigmistverf. (Teil- od. Vollspaltenb.), Phasenfütterung	28 0	2.9 1	0.9 5	774
Maststall 4	Zwangslüftung, Flüssigmistverf. (Teil- od. Vollspaltenb.), Phasenfütterung	28 0	2.9 1	0.9 5	774
Maststall 5	Zwangslüftung, Flüssigmistverf. (Teil- od. Vollspaltenb.), Phasenfütterung	13 0	2.9 1	0.9 5	359
Wartestall&Eberbuch ucht	Sauen im Warte- und Deckbereich, Phasenfütterung	14 2	3.8 4	0.9 5	518
Abferkelst. 1	Sauen inkl. Ferkel bis 10 kg, Abferkel- u. Säugebereich, Phasenfütterung	28	6.6 4	0.9 5	177
Abferkelst. 2	Sauen inkl. Ferkel bis 10 kg, Abferkel- u. Säugebereich, Phasenfütterung	28	6.6 4	0.9 5	177
Ferkelaufz. 1	Ferkelaufzucht, Phasenfütterung	28	0.4	0.9	106

		0		5	
Ferkelaufz. 2	Ferkelaufzucht, Phasenfütterung	28		0.9	
		0	0.4	5	106
Ferkelaufz. 3	Ferkelaufzucht, Phasenfütterung	28		0.9	
		0	0.4	5	106
Jungsaubereich	Zwangslüftung, Flüssigmistverf. (Teil- od. Vollspaltenb.), Phasenfütterung	10	2.9	0.9	28
			1	5	467
					4

Für den Mastschweineestall ist eine DLG-geprüfte Abluftreinigungsanlage (DLG Prüfbericht 6224) geplant, der Gesamtstaub, Ammoniak und Geruch reduziert. Der gemessene Abscheidegrad für Feinstaub und Ammoniak betrug 89 % bzw. knapp 84 %. Die Vorgabe für Geruch (Grenzwert von 300 GE/m³ im Reingas – kein Rohgasgeruch) wurde im Rahmen der Anlagenprüfung eingehalten.

Die Handhabung der Richtlinie VDI 3894 sieht bei nachgeschalteten Maßnahmen der Abluftreinigung im Zusammenhang mit der Geruchs-Immissionsbeurteilung folgende Vorgehensweise vor:

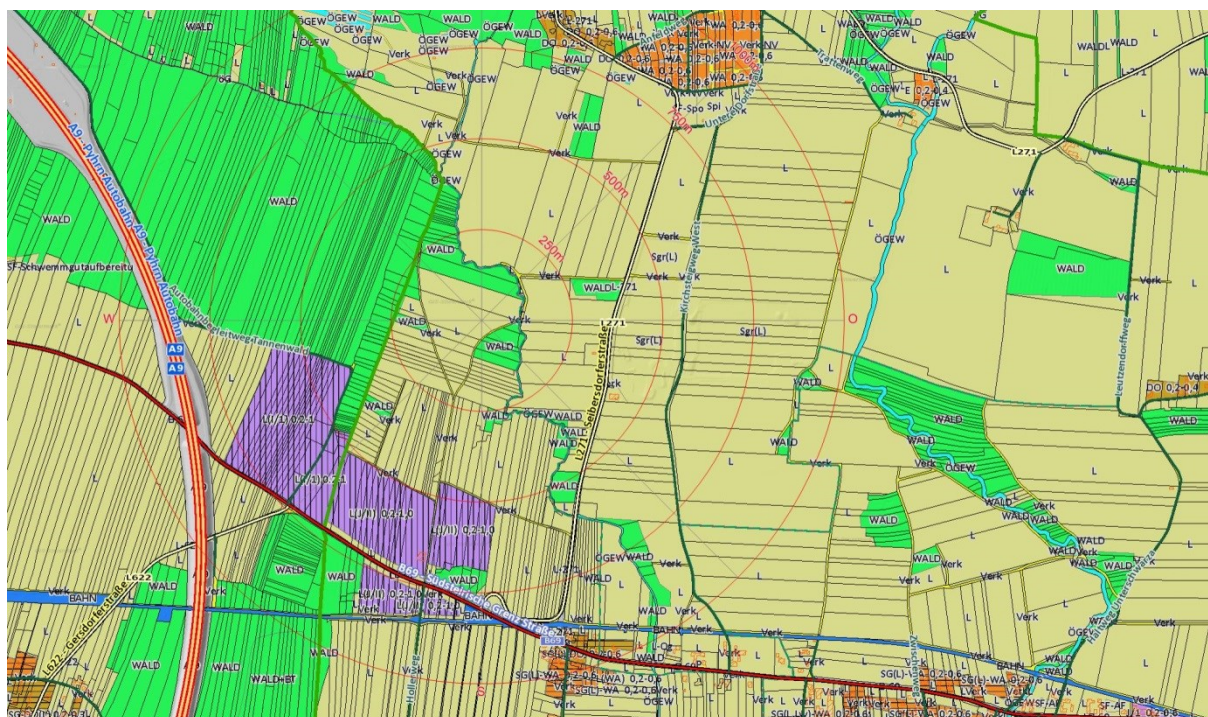
Bei der Bewertung der Reinigungsleistung von biologischen Abluftreinigungsverfahren hinsichtlich Geruchsstoffe ergeben sich grundsätzlich andere Zusammenhänge als bei Ammoniak und Staub, bei denen diese durch Abscheidegrad bzw. Wirkungsgrad charakterisiert wird. Mithilfe von Mikroorganismen ist es zwar möglich, den Rohgasgeruch vollständig zu beseitigen, aber aufgrund der mikrobiellen Aktivität kommt es gleichzeitig zur Bildung und Freisetzung eines Eigengeruches der Anlage. Dieser wird unabhängig von seiner Qualität bei der olfaktometrischen Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration gemessen. Bei niedrigen Rohgaskonzentrationen kann es sein, dass im Reingas, welches keinen Rohgasgeruch mehr aufweist, eine höhere Geruchskonzentration durch Eigengeruch gemessen wird als im Rohgas.

Aus diesem Grund wurde im DLG-Prüfrahmen für Abluftreinigungssysteme in der Tierhaltung (DLG 2009) kein Wirkungsgrad, sondern neben dem Pauschalkriterium, dass im Reingas kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein soll, eine Obergrenze von 300 GE/m³ für die Geruchsstoffkonzentration eingeführt. Diese Beziehung zwischen Pauschalkriterium und Konzentrationsobergrenze lässt keine direkte Berücksichtigung bei der Immissionsprognose mittels Ausbreitungsrechnung zu, sodass im Anhang des DLG-Prüfrahmens für Abluftreinigungssysteme in der Tierhaltung eine eigenständige Regelung für Gerüche integriert wurde. Bei eignungsgeprüften Abluftreinigungsanlagen mit biologischen Endstufen braucht die Reingasfracht bei der Prognose und Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Rahmen einer Ausbreitungsberechnung (Modellierung) nicht berücksichtigt zu werden, wenn zwischen Abluftreinigungsanlage und zu schützender (Wohn-)Nutzung bestimmte Abstände eingehalten werden. Diese Mindestabstände betragen

- bei bodennahen Flächenquellen, wie z.B. Biofiltern, 100 m und
- bei zentralen Punktquellen, wie z.B. Rieselbettreaktoren, 200 m

Vereinfacht dargestellt basiert diese Abstandsregelung auf der Feststellung, dass die Konzentration des Eigengeruchs einer ordnungsgemäß betriebenen biologischen Abluftreinigungsanlage in ca. 50 m Entfernung bereits so stark verdünnt ist, dass er vor dem Hintergrund der natürlichen Geruchskulisse (Boden/Vegetation) nicht mehr wahrgenommen werden kann. Aufgrund dieses biogenen Eigengeruchs sollte ein Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 50 m nicht unterschritten werden, da dieser im Nahbereich störend wirken kann. In beispielhafter und strenger Anlehnung an die Regelungen des Landkreis Cloppenburg ist an neuen Standorten mit oder ohne Vorbelastung bei einem Abstand zwischen 100 und 200 m zu bewohnten Außenbereichen (Freiland) beim Einsatz eines Biofilters keine zusätzliche Untersuchung von Gerüchen (Ausbreitungsmodellierung) notwendig. Im gegenständlichen Fall liegen die nächst gelegenen Wohnobjekte im Freiland im Bereich von >750 m zur Emissionsquelle (Kamin Abluftfilter) am geplanten Stallgebäude-Standort Holler-Holler.

Abbildung 1: Abstand zwischen dem Vorhaben Holler-Holler und den nächsten ausgewiesenen Wohngebieten (orange) und Dorfgebieten (braun)



In Genehmigungsverfahren kann der Wirkungsgrad direkt auf die Emissionsfaktoren je Tierplatz und Jahr gemäß VDI 3894 Blatt 1 angerechnet werden. Eine entsprechende Vorgehensweise ist auch bei der Bewertung der Geruchs- oder Staubemission einer Anlage möglich. Im gegenständlichen Fall wurde der Abscheidegrad für PM₁₀ und für NH₃ mit 80 % angesetzt.

Tabelle 4: Emissionsfrachten des Mastschweinestalls vor und nach der geplanten Abluftreinigungsanlage

Fracht	ursprünglich Abluftreinigungsanlage ohne	mit Abluftreinigungsanlage
NH ₃	3456 kg/a	691 kg/a
PM ₁₀	300 kg/a	60 kg/a
Geruch	23,9 Mio GE/h	kein Rohgasgeruch <20 MGE/h im Sommer <6,9 MGE/h im Winter

Da bei Untersuchungen an einem Schweinestall in Deutschland keine eindeutigen regelmäßigen Tages- und Jahresschwankungen der Geruchsfrachten festgestellt werden konnten, wird von zeitlich konstanten Geruchsfrachten in der Ausbreitungsrechnung ausgegangen.

Abluftführung

Mastschweinestall:

Lt. Lüftungsbeschreibung der Fa. Styriabrid wird die Abluft über einen zentralen Sammelschacht 8,9 m über Grund und 2,2 m über First mit einer Geschwindigkeit von ganzjährig >5,1 m/s abgeführt. Für das Krankenabteil sind dieselben Bedingungen gewährleistet. Die vier Entlüftungsrohre haben einen Innendurchmesser von je 92 cm.

Zuchtsauenstall:

Lt. Lüftungsbeschreibung der Fa. Styriabrid wird die Abluft über einen zentralen Sammelschacht 14 m über Grund und 6,4 m über First mit einer Geschwindigkeit von ganzjährig >7,0 m/s abgeführt. Für

das Krankenabteil sind dieselben Bedingungen gewährleistet. Die fünf Entlüftungsrohre haben einen Innendurchmesser von je 65 cm.

Emissionsquellen des eingereichten Vorhabens Holler/Holler

Tabelle 5: Beschreibung der Emissionsquellen des eingereichten Vorhabens Holler/Holler

Stallbezeichnung	Anzahl Kamine	Höhe Abluftkamin ü. Grund [m]	Abluftgeschwindigkeit im Jahresdurchschnitt [m/s]	Geruch [MGE/h]	PM ₁₀ [kg/a]	NH ₃ [kg/a]
Maststall 1-5	4	8,9	5,1	kein Rohgasgeruch	60	691
Abferkelstall 1-2 Wartestall Zuchtsauenstall	5	14	7,0	9,7	113	1.218

Abbildung 2: Lageplan des geplanten Mast- -und Zuchtschweinestalls sowie der Abluftkamine (kleine blaue Kreise)

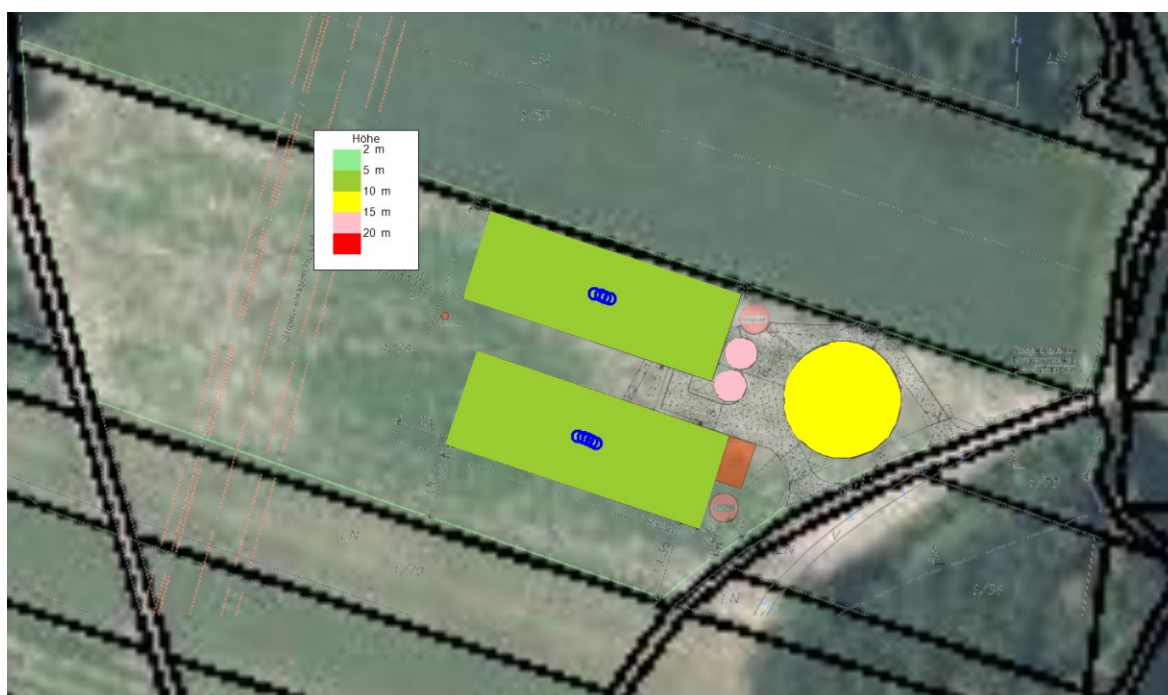


Abbildung 3: Lage des geplanten Stallvorhabens Holler-Holler in der KG Oberschwarza auf dem Gst. Nr. 1/74



Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung stand das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL zur Verfügung. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2016a bzw. in Öttl (2016b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampx.tugraz.at/~gral/index.php> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und werden von über 250 Anwendern in mehr als 40 Ländern eingesetzt.

Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion

auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 7 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 18 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung und Bewuchs:

Bebauung und Bewuchs können zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen sondern auch zur Geruchserkennung führen.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

Windfeldberechnungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Für diese Berechnungen stand eine lokale Windmessung der ABT 15, Referat Luftreinhaltung, zur Verfügung. Der Standort der Windmessung in der Gemeinde Seibersdorf sowie die Lage des Modellgebiets ist in Abbildung 4 dargestellt. Als Windmessgerät diente ein Ultraschallanemometer des Typs METEK USA-1. Der Messzeitraum umfasste das gesamte Jahr 2015. Auf Basis dieser Messdaten wurde eine Ausbreitungsklassenstatistik entsprechend der für das Ausbreitungsmodell GRAL empfohlenen Methode (siehe GRAL Recommendation Guidebook) erstellt. Die dafür notwendigen zusätzlichen Daten (Globalstrahlung und vertikaler Temperaturgradient in der Nacht) wurden mit den Stationen Klöch und Bad Radkersburg ermittelt. Die Ausbreitungsklassenstatistik diente als Grundlage für die Berechnung der dreidimensionalen Windfelder mit dem prognostischen, nicht-hydrostatischen mesoskaligen Modell GRAMM. Diese standen in der Folge für die Ausbreitungsrechnungen mit dem Modell GRAL zur Verfügung. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 300 m auf.

Am Standort des Betriebes weist die gemessene Windrichtungsverteilung eine ausgeprägte Nordwest-Südost Orientierung auf. Die gemessene jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt 1,0 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt ca. 70 %. Tagsüber werden überwiegend südöstliche und nachts nordwestliche Windrichtungen registriert, was den klassischen Vorstellungen eines Berg-Talwindsystems für diesen Standort entspricht.

Abbildung 4: Gemessene Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 7 m Höhe über Grund

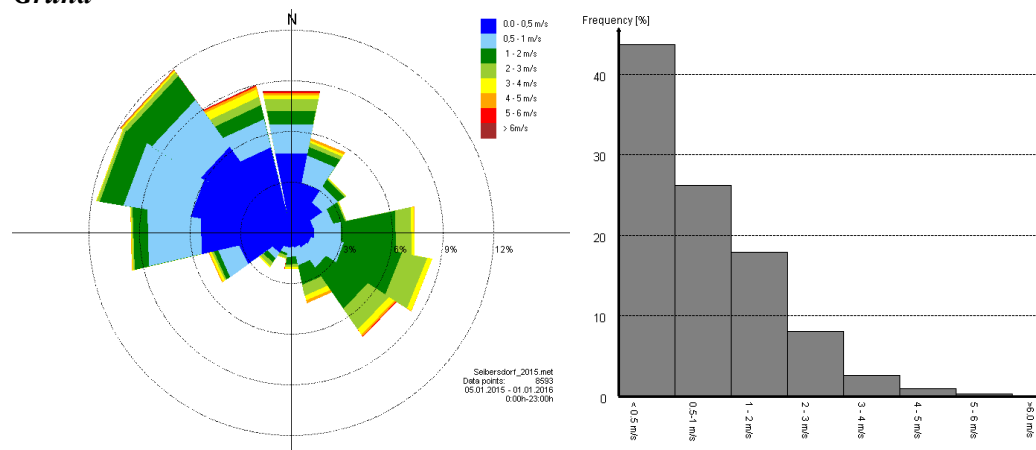
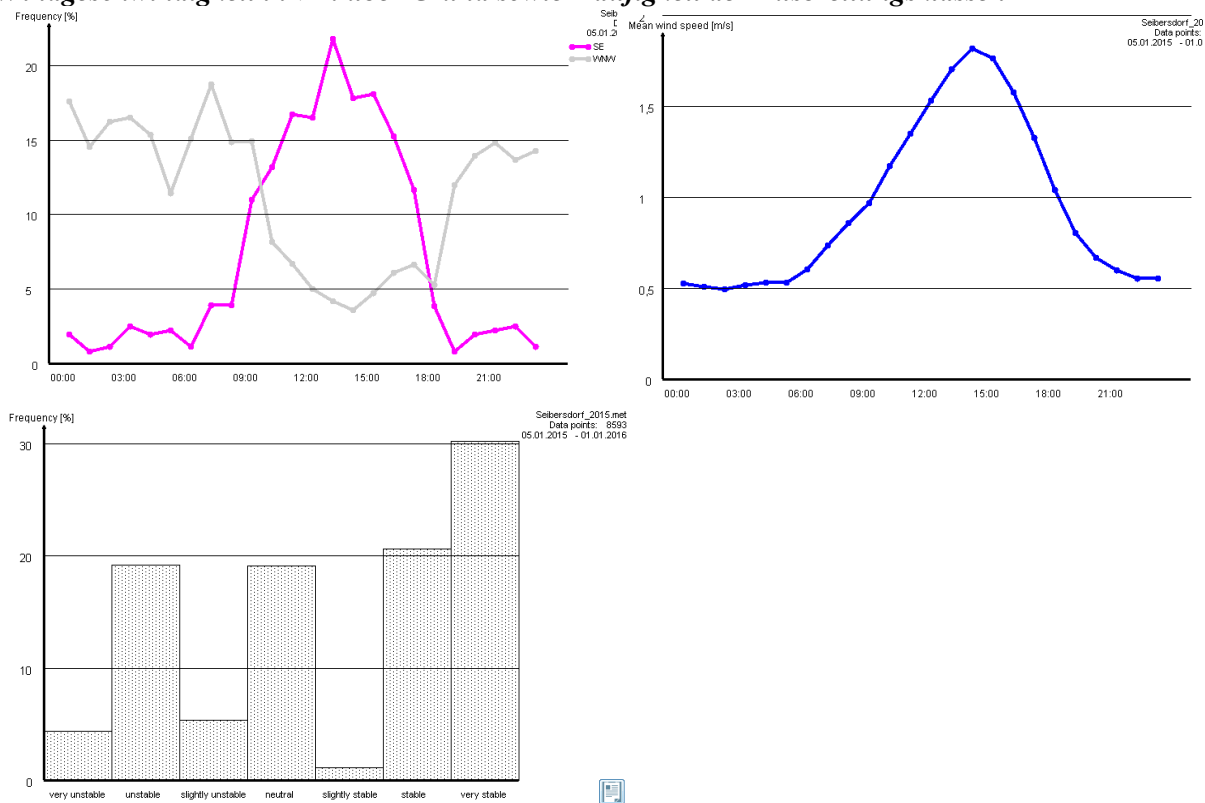


Abbildung 5: Gemessene Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen, mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 7 m über Grund sowie Häufigkeit der Ausbreitungsklassen



Verwendete Modellparameter

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 2 m über Grund gesetzt. Um Hinderniseinflüsse zu berücksichtigen, wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (horizontal bis zur 15-fachen Hindernishöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 3m x 3m x 1m durchgeführt.

Tabelle 6: Methodik und Eingabeparameter für die eingesetzten Modelle

Modellversion	GRAL 17.1
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 300 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 3 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,01 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 29 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m

Auszählgitter	für	3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 2 m über Grund
Konzentration		
Gebietsgröße		1.900 m x 2.100 m
Partikelanzahl		720.000 pro Std.
Bodenrauhigkeit		CORINE Landnutzungsdaten

Beurteilungskriterien

Geruch

Um eine ev. nachfolgende medizinische Bewertung der Ergebnisse der Ausbreitungsmodellierung vornehmen zu können, wurden in der vorliegenden Untersuchung Jahresgeruchsstunden in [%] für eine Intensität von 1 GE/m³ und 3 GE/m³ berechnet.

Da es keine national verbindlichen Vorgaben zur Beurteilung von Geruchsbelästigungen gibt, wurde auf Landesebene, in einem internen Arbeitskreis des Referats für Umweltmedizin ABT 8 und des Referats für Luftreinhaltung ABT 15, eine für alle Verfahren harmonisierte Vorgehensweise erarbeitet. Diese wird nachfolgend kurz dargelegt. Es sei angemerkt, dass in Einzelfällen davon abweichende Beurteilungen notwendig sein können, was durch die Sachverständigen zu begründen ist. Sollte sich der aktuelle Kenntnisstand in Bezug auf die Beurteilung von Gerüchen signifikant ändern, so wird die hier festgelegte Vorgehensweise im Arbeitskreis wenn nötig revidiert.

Die Beurteilung einer allfälligen Geruchsbelästigung seitens der Umweltmedizin erfolgt auf Basis berechneter oder durch Feldbegehungen ermittelter Jahresgeruchsstunden (JGS). Eigene Untersuchungen zeigen (Öttl et al., 2014), dass im Bereich der Tierhaltung mit weniger als 10 % Geruchsbeschwerden zu rechnen ist, wenn die Beurteilungskriterien 1 GE/m³ / 15 % JGS und 3 GE/m³ / 3 % JGS eingehalten werden. Das Kriterium 1 GE/m³ / 15 % JGS wird auch in der Geruchsmissions-Richtlinie in deutschen Bundesländern (GIRL) generell für Dorfgebiete angewandt. Umfangreiche Untersuchungen durch Jungbluth et al. (2005) zeigten, trotz weitaus größerer Stichprobe, das gleiche Ergebnis, nämlich dass mit etwa 7-8 % stark belästigter Personen bei Anwendung dieses Kriteriums zu rechnen ist. Das zweite Kriterium 3 GE/m³ / 3 % JGS ist ident mit jenem aus der Technischen Grundlage ‚Gerüche‘ (BMWFJ 2009).

Meistens ergeben die beiden genannten Beurteilungskriterien für Tierhaltungsbetriebe recht ähnliche Belästigungszonen, in Einzelfällen können aber auch Abweichungen auftreten, sodass es sinnvoll ist, beide Kriterien in der Genehmigungspraxis zu prüfen.

Für jene Fälle, wo die Bagatellgrenzen von 1 GE/m³ / 1,5 % JGS und 3 GE/m³ / 0,3 % JGS unterschritten werden, ist das Hinzuziehen eines umweltmedizinischen Sachverständigen nicht nötig, die Beurteilung kann alleine durch den immissionstechnischen Sachverständigen erfolgen.

Um die Genehmigungspraxis hinsichtlich aller betroffenen Materienrechte zu harmonisieren, wird von einer bisher im Baurecht üblichen Vorgehensweise der Einbeziehung der Flächenwidmung abgesehen, sofern Jahresgeruchsstunden berechnet werden. Die Beurteilung erfolgt für die nächsten, am stärksten betroffenen Anrainer bzw. für zum Zeitpunkt der Projekteinreichung bereits gewidmete Flächen mit Wohnnutzung (z. Bsp. Dorfgebiet, allgemeines Wohngebiet). Aus umweltmedizinischer Sicht kann eine Differenzierung von Beurteilungskriterien nach Flächenwidmung fachlich nicht begründet werden. Die Unzumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen, unabhängig der vorhandenen Flächenwidmung.

Ammoniak NH₃

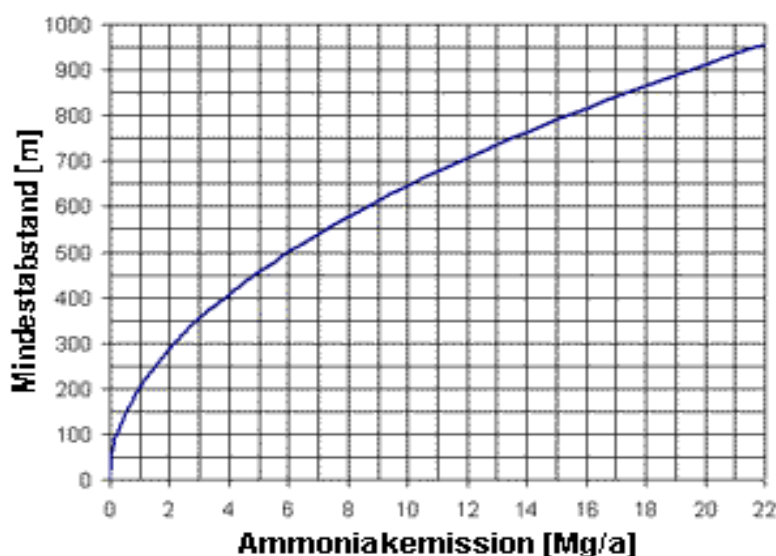
In Bezug auf Ammoniak kennt die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) folgende Grenzwerte:

Maximaler Halbstundenmittelwert:	0,30 mg/m ³
Maximaler Tagesmittelwert:	0,10 mg/m ³

Um festzustellen, ob Anhaltspunkte für schädliche Einwirkungen durch Ammoniak auf stickstoffempfindliche Ökosysteme vorliegen und eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist, enthält der Anhang der TA-Luft eine Abstandsregelung (siehe nächste Abbildung). Die Abstände hängen von der Ammoniakemission einer Tierhaltungsanlage ab, die aus dem Produkt von Tierzahl und Emissionsfaktor berechnet wird. Hält eine Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umwelteinwirkung zu erwarten.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

Abbildung 6: Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile aufgrund der Einwirkung von Ammoniak ergeben (1 Mg/a entspricht der Emission von 1.000 kg pro Jahr).



In Bezug auf die TA-Luft sind dazu folgende Schwellenwerte für den Jahresmittelwert an NH_3 relevant:

- Zusatzbelastung $> 3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ oder
- Gesamtbelastung $> 10 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Erst wenn diese Schwellen überschritten werden, ist lt. TA-Luft eine Sonderfallprüfung durchzuführen.

Das geplante Stallvorhaben Holler-Holler emittiert in Summe 1,56 t NH_3 pro Jahr. Entsprechend Abbildung 6 müsste ein Mindestabstand von rd. 250 m zwischen dem Stallvorhaben und dem nächsten stickstoffempfindlichen Ökosystem gegeben sein, um keine Ausbreitungsrechnung durchführen zu müssen. Im gegenständlichen Verfahren befindet sich ein Feuchtbiotop im Umkreis von weniger als 250 m um das Vorhaben, daher wurde eine eigene Ausbreitungsrechnung für NH_3 durchgeführt.

Feinstaub PM_{10}

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) regelt u.a. Grenzwerte für PM_{10} (Jahres- und Tagesmittelwert) sowie für Gesamtstaub (Deposition).

Tabelle 7: Grenzwerte nach IG-L für PM_{10} und Staubdeposition

JMW- PM_{10}	TMW- PM_{10}	Staubdeposition
$40 \mu\text{g}/\text{m}^3$	$50^{2)} \mu\text{g}/\text{m}^3$	$210^{3)} \text{mg}/\text{m}^2/\text{d}$

²⁾Als Genehmigungsvoraussetzung gelten maximal 35 Überschreitungen pro Kalenderjahr. Als Grenzwert sind pro Kalenderjahr 25 Überschreitungen zulässig.

³⁾als Jahresmittelwert

Für $PM_{2,5}$ wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

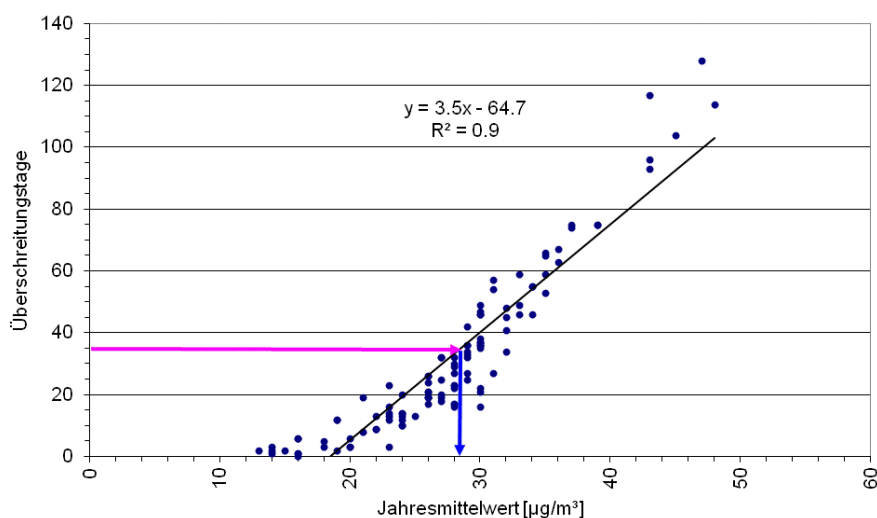
Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten (Anmerkung: Die Hofstelle liegt im Feinstaubsanierungsgebiet ‚Außeralpine Steiermark‘), so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 77 Abs. 3 Zif. 1 GewO 1994 i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes toleriert werden können. In nicht vorbelasteten Gebieten kann das Irrelevanzkriterium darüber hinaus dazu herangezogen werden, im Zuge der immissionstechnischen Beurteilung auf die Betrachtung der Vorbelastung zu verzichten.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM_{10} kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM_{10} , der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM_{10} Jahresmittelwert von $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% $PM_{2,5}$ an PM_{10} ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM_{10} den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM_{10} eingehalten werden, trifft dies auch auf $PM_{2,5}$ zu.

In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung durch den Stallneubau für den Jahresmittelwert an PM_{10} berechnet.

Abbildung 7: Zusammenhang zwischen Jahresmittelwert an PM_{10} und Anzahl der Tage mit einem Tagesmittelwert größer als $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in der Steiermark



Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung

Da aufgrund der geplanten Biofilteranlage kein Rohgasgeruch (nach Schweinen) beim Mastschweinestall auftritt, wurde hierfür keine eigene Ausbreitungsrechnung durchgeführt.

Erfahrungsgemäß wird der Reingasgeruch nach Biofilteranlagen als ‚neutral‘ (nicht belästigend) im Rahmen von olfaktorischen Messungen eingestuft.

Die modellierten Zusatzbelastungen für Geruch sind in Abbildung 9 und Abbildung 10 für die Geruchsschwellen 1 GE/m³ und 3 GE/m³ dargestellt. Bei den nächstgelegenen ausgewiesenen Wohn- und Dorfgebieten ergeben sich Jahresgeruchsstunden von weniger als 0,15 % für 1 GE/m³ bzw. von 0 % für 3 GE/m³. Die in Kap. 3.1 beschriebenen Bagatellgrenzen für Geruch (1,5 % JGS bei 1 GE/m³ bzw. 0,3 % JGS bei 3 GE/m³) werden damit um mehr als das zehnfache bei den nächsten ausgewiesenen Wohn- und Dorfgebieten unterschritten.

Die berechneten Zusatzbelastungen für PM₁₀ (Abbildung 11) liegen selbst im unmittelbaren Nahbereich des Betriebes unter der Irrelevanzgrenze von 0,28 µg/m³. Bei den nächsten ausgewiesenen Wohn- und Dorfgebieten liegen die simulierten PM₁₀ Konzentrationen um ca. das 5-fache unterhalb der Irrelevanzgrenze.

Bei NH₃ ergeben sich für das zur geplanten Hofstelle am nächsten gelegene sensible Ökosystem (Feuchtbiotop ca. 200 m östlich des geplanten Stallneubaus) jahresdurchschnittliche Zusatzbelastungen von ca. 0,4 µg/m³ (Abbildung 12). Dieser Wert liegt ca. um das 7-fache unter dem Schwellenwert von 3 µg/m³ entsprechend TA-Luft, ab dem eine Sonderfallprüfung durchzuführen wäre.

Der forstrelevante Grenzwert von 300 µg/m³ wird im nächst gelegenen Waldgebiet im Westen des geplanten Stallneubaus ebenfalls deutlich unterschritten (Abbildung 13). Die berechneten Zusatzbelastungen liegen zw. 30 und 40 µg/m³, also um mehr als das 7-fache unterhalb des Grenzwertes. Der simulierte max. Tagesmittelwert (Abbildung 14) liegt im Bereich von 5 µg/m³ und unterschreitet damit den forstrelevanten Grenzwert von 100 µg/m³ um das 20-fache.

Gutachten

Die Landwirte Josef Holler (8471 Oberschwarza 2) und Wolfgang Holler (8423 St. Veit i.S., Mondgasse 22) beabsichtigen a) den Neubau eines Zuchtsauenstalles sowie eines Mastschweinestalles und b) die Errichtung von 2 Ganzkornsilos, 2 Vorgruben und einer Güllegrube. Das zu bebauende Grundstück Nr. 1/74 befindet sich in der KG Oberschwarza. Insgesamt sollen 208 Zuchtsauen, 2 Eber und 1250 Mastschweine gehalten werden.

Die seitens der ABT 13 im Schreiben vom 25. Jänner 2017 gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

- Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die im Bauakt vorhandenen Unterlagen sind vollständig, plausibel und für die Beurteilung ausreichend.

- Mit welchen Vorhaben steht das gegenständliche Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?

Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen der bestehenden und des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter festgestellt. Gibt es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen (Geruch, Feinstaub und Ammoniak) im Bereich der umliegenden Schutzgüter (Wohn- und Dorfgebiete in Bezug auf Geruch und Feinstaub bzw. stickstoffempfindliche Ökosysteme in Bezug auf Ammoniak) so ist von einem räumlichen Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht auszugehen.

Aus immissionstechnischer Sicht kann aufgrund der Gesamtzahl an bereits vorhandenen Tierplätzen (siehe Kap. 1) davon ausgegangen werden, dass durch die bestehenden Vorhaben relevante Geruchimmissionen auf einige der umliegenden Wohn- und Dorfgebiete einwirken

(betroffen sind hiervon vor allem die Wohn- und Dorfgebiete der KG Seibersdorf). Eine eigene Ausbreitungsrechnung zur Stützung dieser Aussage ist nicht erforderlich.

Das geänderte Vorhaben Holler-Holler (Stallneubau mit Abluftreinigungsanlage) führt bei dessen Realisierung zu äußerst geringen Emissionen und in weiterer Folge zu entsprechend niedrigen Immissionen im Umfeld. Die gesamte Abluft des Mastschweinestalls wird nunmehr über einen DLG-zertifizierten Biofilter geführt und die Abluft des Zuchtsauenstalls wird über 14 m hohe Kamine ins Freie geführt. Die zu erwartenden Restimmissionen liegen, wie die Ausbreitungsrechnungen in diesem Gutachten zeigen, bei den nächsten Dorf- und Wohngebieten um mehr als das zehnfache unterhalb der in Kap. 3.1 beschriebenen Bagatellgrenzen für Geruch ($<1,5\%$ Jahresgeruchsstunden für eine Geruchsschwelle von 1 GE/m^3 bzw. $<0,3\%$ Jahresgeruchsstunden für eine Geruchsschwelle von 3 GE/m^3) sowie deutlich unter der in Kap. 3.3 erläuterten Irrelevanzgrenze für PM_{10} (Jahresmittelwert $<0,28 \mu\text{g/m}^3$). Für NH_3 ergeben sich für das am nächsten gelegene stickstoffempfindliche Ökosystem (Feuchtbiotop ca. 200 m östlich des geplanten Stallneubaus) Konzentrationen, die ca. um das 7-fache unter dem Schwellenwert von $3 \mu\text{g/m}^3$ liegen, ab dem eine Sonderfallprüfung entsprechend TA-Luft durchzuführen wäre.

Aus diesem Grund ist aus immissionstechnischer Sicht nunmehr kein räumlicher Zusammenhang mit bestehenden Tierhaltungsbetrieben (siehe detaillierte Auflistung in Kap. 1) gegeben.

- Sofern das gegenständliche Vorhaben mit einem/mehreren Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulation der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Luft (Geruch, Ammoniak und PM_{10}) und Mensch – zu rechnen?

Aufgrund des oben festgestellten Tatbestands, dass kein räumlicher Zusammenhang mit bestehenden Tierhaltungsbetrieben gegeben ist, sind kumulierende Wirkungen, die zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgut Mensch – Siedlungsgebiet im Kontext zu Geruch und PM_{10} bzw. Schutzgut Wald im Kontext zu NH_3), aus immissionstechnischer Sicht ausgeschlossen.“

X. Am 3. Juli 2017 erstattete der Amtssachverständige für Schallschutz wie folgt Befund und Gutachten:

„Mit dem Schreiben vom 25. Jänner 2017 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens Josef Holler und Wolfgang Holler eine schalltechnische Begutachtung des geänderten Vorhabens durchzuführen.

Befund

Die Landwirte Josef Holler (8471 Oberschwarza 2) und Wolfgang Holler (8423 St. Veit i.S., Mondgasse 22) beabsichtigen a) den Neubau eines Zuchtsauenstalles sowie eines Mastschweinestalles und b) die Errichtung von 2 Ganzkornsilos, 2 Vorgruben und einer Güllegrube. Das zu bebauende Grundstück Nr. 1/74 befindet sich in der KG Oberschwarza. Insgesamt sollen 208 Zuchtsauen, 2 Eber und 1250 Mastschweine gehalten werden.

Vorliegende Unterlagen

- UVP-Gesetz 2000, BGBl I 2000/89 i.d.g.F.
- VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011.
- Schreiben der ABT 13 vom 4. Jänner 2016, Josef Holler, 8471 Oberschwarza und Wolfgang Holler, 8423 St. Veit am Vogau, Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 216 Zuchtsauen, 2 Ebern und 1260 Mastschweinen; UVP-Feststellungsverfahren, GZ: ABT13-11.10-313/2014-32.

- *Ergänzungen zum Einreichplan M: 1:100 mit Baubeschreibung und Lageplan M:1:1000, Holler Wolfgang und Holler Josef, Neubau von einem Zuchtsauen und Mastschweinestall mit Brunnen, zwei Ganzkornsilo und Vorgrube sowie einer Güllegrube vom 20. Juni 2013, Plan 1 und 2. Kirschner Bau, Ludersdorf, 6. November 2015.*
- *Styriabrid, Lüftungsbeschreibung zum Einreichplan – Vorhaben Holler/Holler, St. Veit, 9. November 2015.*
- *LFZ Raumberg Gumpenstein, Ersuchen um Amtshilfe – Bausache Holler – Ergänzung Technik und Tierzahlen, GZ: 1420/3.2/2016/Ze, 6. Juli 2016*
- *Styriabrid, Lüftungsbeschreibung zum Einreichplan bzw. Ergänzungen zum Einreichplan – Vorhaben Holler/Holler, St. Veit, 4. Juli 2016.*
- *Ergänzungen zum Einreichplan M: 1:100 und Lageplan M:1:1000, Holler Wolfgang und Holler Josef, Neubau von einem Zuchtsauen und Mastschweinestall mit Brunnen, zwei Ganzkornsilo und Vorgrube sowie einer Güllegrube vom 20. Juni 2013, Plan 1 und 2. Kirschner Bau, Ludersdorf, 1. Juli 2016*
- *DLG Prüfbericht 6224 – Big Dutchman International GmbH – 3-stufige Abluftreinigungsanlage MagixX-Pig+ für die Schweinehaltung.*
- *Ergänzung Styriabrid Lüftungsbeschreibung vom 27. Juni 2017*
- *Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft 2013*
- *ÖNORM S5004*
- *EN ISO 9613 Akustik – Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien- Teil 2 Allgemeines Berechnungsverfahren*

Projekt:

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende schalltechnisch relevanten Sachverhalte entnehmen:

Nutztiere Anzahl gemäß Projekt:

<i>Maststall 1</i>	<i>Mastschweine Phasenfütterung</i>	<i>280</i>
<i>Maststall 2</i>	<i>Mastschweine Phasenfütterung</i>	<i>280</i>
<i>Maststall 3</i>	<i>Mastschweine Phasenfütterung</i>	<i>280</i>
<i>Maststall 4</i>	<i>Mastschweine Phasenfütterung</i>	<i>280</i>
<i>Maststall 5</i>	<i>Mastschweine Phasenfütterung</i>	<i>130</i>
<i>Wartestall&Eberbucht</i>	<i>Sauen ohne Ferkel, Eber</i>	<i>142</i>
<i>Abferkelst. 1</i>	<i>Sauen mit Ferkel bis 10 kg</i>	<i>28</i>
<i>Abferkelst. 2</i>	<i>Sauen mit Ferkel bis 10 kg</i>	<i>28</i>
<i>Ferkelaufz. 1</i>	<i>Ferkel bis 25 kg Phasenfütterung</i>	<i>280</i>
<i>Ferkelaufz. 2</i>	<i>Ferkel bis 25 kg Phasenfütterung</i>	<i>280</i>
<i>Ferkelaufz. 3</i>	<i>Ferkel bis 25 kg Phasenfütterung</i>	<i>280</i>
<i>Jungsauenbereich</i>	<i>Vormastschweine (bis 40 kg)</i>	<i>10</i>

Prägend bei einer Schweinenutztierhaltung sind aus schalltechnischer Sicht grundsätzlich immer die Lüftungsanlagen. Diese wurden im Projekt wie folgt beschrieben und in der nachfolgenden Berechnung berücksichtigt.

Lüftung Mastschweinestall:

Die Abluft aus den Stallräumen wird über klappengesteuerte Öffnungen in den Zentralschacht geführt und durch 4 Ventilatoren Typ FF091-6D_6F.A3P2, der jeder 17.500 m³/h tatsächliche Lufrate fördert, abgesogen und in die Abluftreinigungsanlage befördert. Die Abluft wird anschließend durch 4 PU-

Abluftkamine 92 cm, welcher jeder mind. 8,9 m über den Grund und mind. 2,2 m über den First ragt, ins Freie geblasen. Die Luftaustrittsgeschwindigkeit im Sommer und Winter beträgt über 5,06 m/Sek. Dies wird durch eine Bypassklappe im Abluftkanal erreicht.

$$4 \times L_p = 50 \text{ dB in } 7 \text{ m}$$

Die Emissionen der 4 Ventilatoren werden zusätzlich noch zu der Dämmung der Kamine durch die Wegstrecke durch die Abluftreinigungsanlage gedämmt. Das Dämmmaß dieser Anlage ist nicht bekannt. Es wird als konservativer Ansatz ein Schalleistungspegel an der Mündungsöffnung von 50 dB je Lüftung angenommen. Weiters wird für eine eventuelle Tonhaltigkeit ein Zuschlag von 5 dB gemäß dem Praxisleitfaden des UBA noch hinzugerechnet

Lüftung Sauenstall:

Die Abluft aus den Stallräumen wird über klappengesteuerte Öffnungen in den Zentralschacht geführt, und durch 5 Ventilatoren Typ FF063-6D_4LA5R2, der jeder 11.000 m³/h tatsächliche Lufrate fördert, abgesogen und durch 5 PU-Abluftkamine 65 cm, welcher jeder mind. 12,5 m über den Grund und mind. 5 m über den First ragt, ins Freie geblasen. Die Luftaustrittsgeschwindigkeit im Sommer und Winter beträgt über 7 m/Sek. Dies wird durch eine Bypassklappe im Abluftkanal erreicht.

$$5 \times L_p = 46 \text{ dB in } 7 \text{ m}$$

Ebenfalls wird für eine eventuelle Tonhaltigkeit ein Zuschlag von 5 dB gemäß dem Praxisleitfaden des UBA hinzugerechnet.

Für alle Lüftungsanlagen wurde ein durchgehender Vollbetrieb, die Richtwirkung gemäß VDI 3733, die Einbausituation und die Abluftgeschwindigkeit in der Berechnung berücksichtigt.

Bezeichnung	M.	ID	Schalleistung Lw			Lw / Li			Korrektur		
			Tag (dBA)	Abend (dBA)	Nacht (dBA)	Typ	Wert	norm. dB(A)	Tag dB(A)	Abend dB(A)	Nacht dB(A)
Abluftkam 1 Zuchtsauen			75.0	75.0	75.0	Lw	46	70.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 1 Mast			55.0	55.0	55.0	Lw	50	50.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 2 Mast			55.0	55.0	55.0	Lw	50	50.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 2 Zuchtsauen			75.0	75.0	75.0	Lw	46	70.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 3 Mast			55.0	55.0	55.0	Lw	50	50.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 4 Mast			55.0	55.0	55.0	Lw	50	50.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 3 Zuchtsauen			75.0	75.0	75.0	Lw	46	70.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 4 Zuchtsauen			75.0	75.0	75.0	Lw	46	70.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 5 Zuchtsauen			75.0	75.0	75.0	Lw	46	70.0	5.0	5.0	5.0

Angaben über die zu erwartenden Fahrbewegungen mit Traktoren und LKW sind im Projekt nicht enthalten und werden folglich nicht berücksichtigt.

Diese Emissionsquellen haben auf Grund der kurzen Einwirkzeiten grundsätzlich keinen wesentlichen Einfluss auf das gesamt Emissionsverhalten des landwirtschaftlichen Betriebes.

Im Umkreis von 300 m des gegenständlichen Vorhabens sind nach Angaben der Gemeinde Murfeld keine Siedlungsgebiete ausgewiesen. Im räumlichen Umfeld befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe, welche jedoch einen Abstand von mindestens 900 m zum gegenständlichen Projekt haben. Bei diesen rund 900 m entfernten landwirtschaftlichen Betrieben wurde je ein Immissionspunkt in einer Höhe von 4 m festgelegt.

Berechnung:

Die Berechnung erfolgte computerunterstützt mit dem Programm CadnaA 2017. Dabei wurde eine Reflexion bis 1. Ordnung und eine Bodenabsorption von 0.8 berücksichtigt.

Weiters wurden für die Berechnung Emissionsdaten des Umweltbundesamtes, Praxisleitfaden - Schalltechnik in der Landwirtschaft 2013, herangezogen. Bei der Berechnung des Stallinnenpegels wurde ein Schallabsorptionsgrad $\alpha_m = 0,15$ berücksichtigt. Für die Schallleistung Schweine - Zucht - Tag wurde $L_{w,1}$ Schwein-Zu, $TA = 62,3$ dB Tag und für die Nacht = $L_{w,1}$ Schwein-Zu, $N = 59,1$ dB, für die Schallleistung Ferkelaufzucht wurde der Emissionsansatz Schweine-Mast $L_{w,1}$ Schwein-Ma, $TA = 61,0$ dB und für die Nacht $L_{w,1}$ Schwein-Ma, $N = 58,0$ dB angewendet.

Folglich der Anzahl der Schweine und der Stallinnenraumabmessungen (65m*25m*3m) ergibt sich für den Maststall ein maximaler Innenpegel gemäß ÖAL 14 von $L_i = 70,5$ dB für die aktive Tageszeit und für den Sauenstall von $L_i = 70,7$ dB. Entsprechend dem Praxisleitfaden des UBA wird zu diesen Innenpegeln für die Emissionen der Tiere ein Zuschlag von 5 dB noch hinzugerechnet. Da die Fütterungszeiten im Projekt nicht enthalten sind, wird die lautere aktive Tageszeit auch für die Beurteilung der Nachtzeit herangezogen.

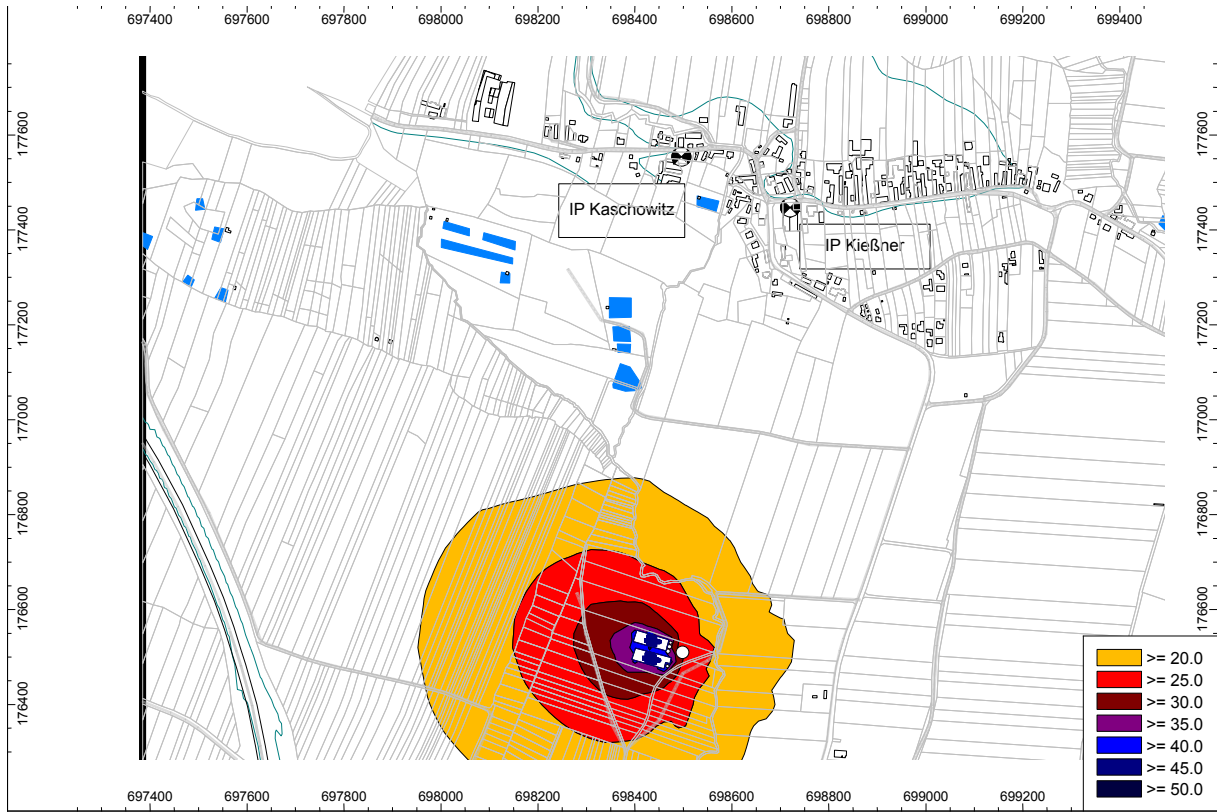
Für das Dämmmaß von Gebäuden wurden folgende Oktavspektren herangezogen:

Bezeichnung	ID	Oktavspektrum (dB)										Quelle
		31.5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	R _w	
Wellasbestzementplatten 55 mm Dach	R09			12.0	17.0	19.0	17.0	20.0	24.0		19	VDI 2571
Glasscheiben 6 mm	R33			18.0	25.0	30.0	34.0	35.0	23.0		33	VDI 2571

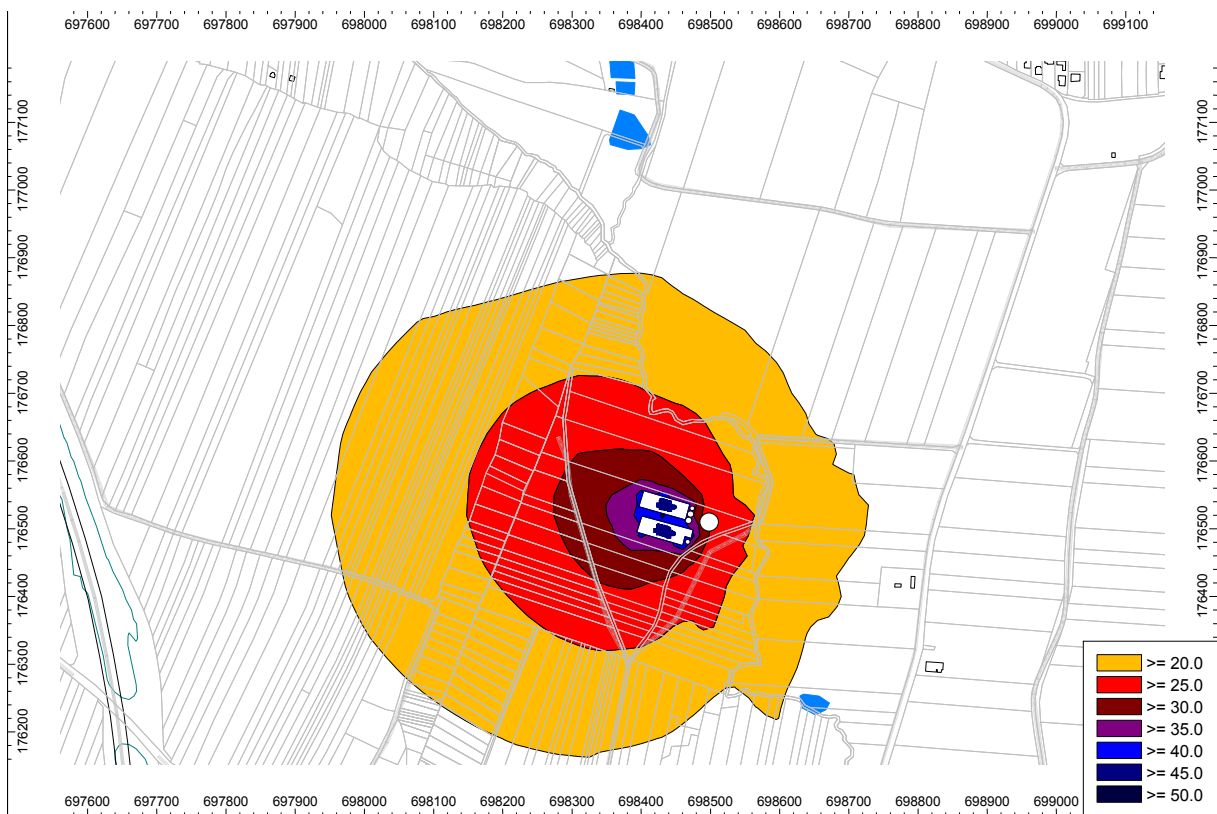
Die Emissionen, welche von den massiven Außenwandanteilen ausgehen, wurden auf Grund des geringen Innenpegels und der hohen Dämmung der massiven Außenwände nicht berücksichtigt, da diese keinen Einfluss auf das Berechnungsergebnis haben.

Folgende Berechnungsergebnisse konnten erzielt werden:

Immissionskarte Tag-Abend Nacht 4 m:



Immissionskarte Tag-Abend Nacht 4 m Detailausschnitt:



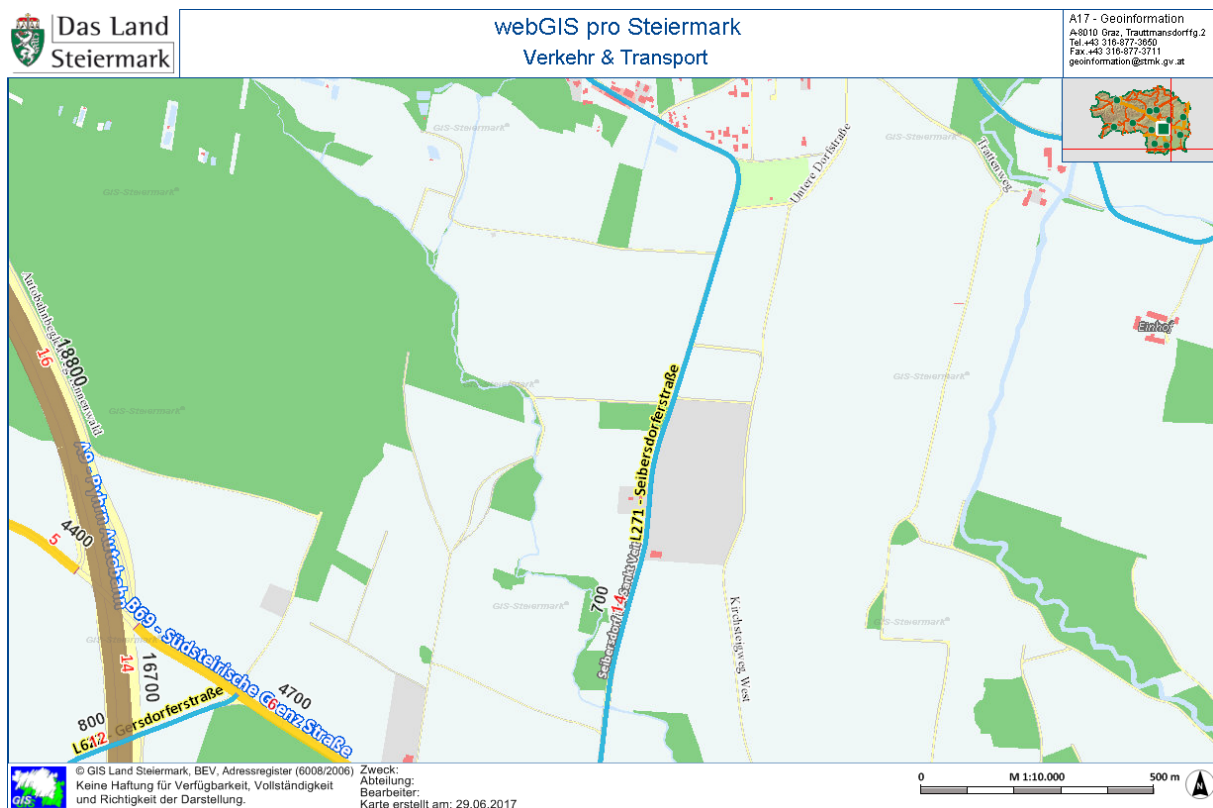
Beurteilungspegel.

Bezeichnung	M.	I D	Pegel Lr			Höhe (m)	Koordinaten		
			Tag	Nacht	Abend		X (m)	Y (m)	Z (m)
			(dBA)	(dBA)	(dBA)				
IP Kaschowitz			5.1	5.1	5.1	4.00	r 698495.90	177554.02	264.00
IP Kießner			2.3	2.3	2.3	4.00	r 698720.16	177446.92	264.00

Örtliche Situation im Untersuchungsgebiet:

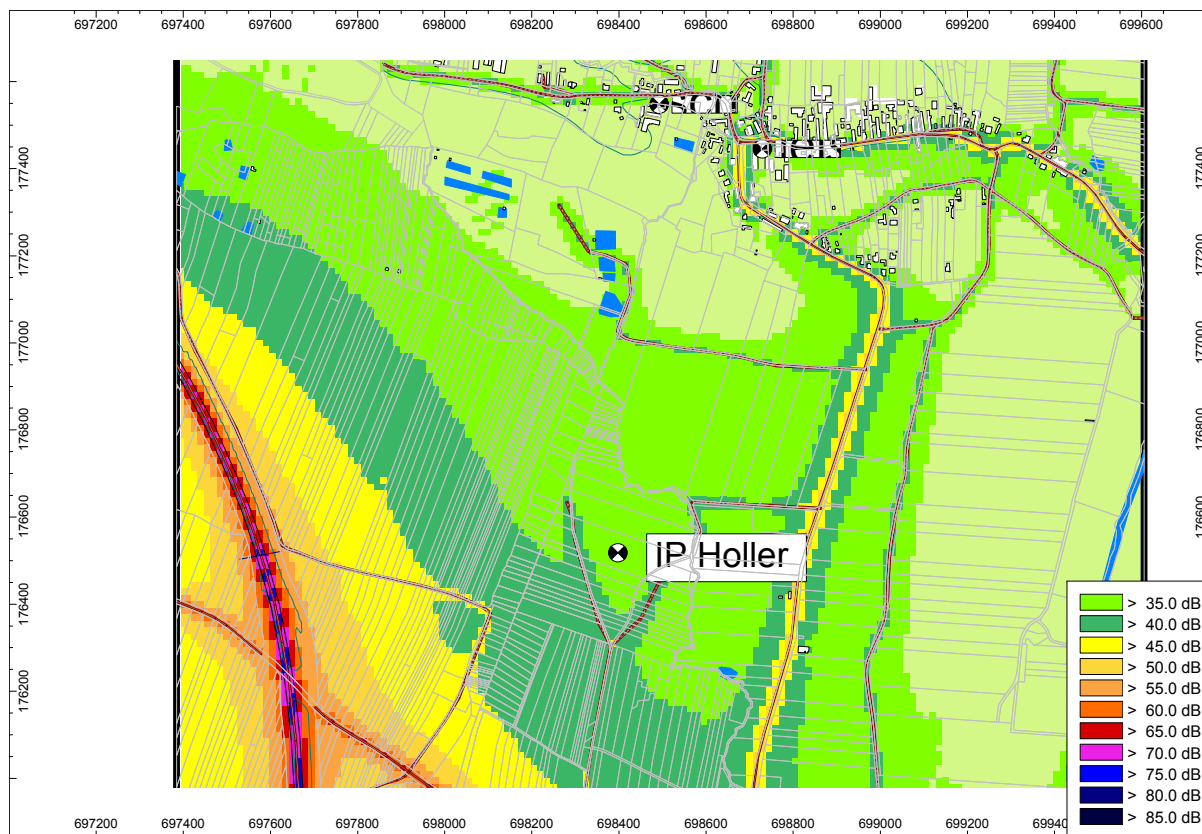
Die örtliche Situation im Untersuchungsgebiet wird hauptsächlich durch Verkehrslärm geprägt. Im Westen verläuft die A 9, im Süden die B 69 und im Osten die L 271. Um die Vorbelastung aus dem Straßenverkehr und folglich den Einflussradius des Betriebes festzulegen, wurde eine Berechnung der Ist Situation mit den Verkehrszahlen des Land Steiermark 2012 durchgeführt.

Verkehrsbelastung:



Örtliche Situation Verkehr:

Immissionskarte Verkehr Nacht:



Aus dieser Karte ist ersichtlich, dass das Gebiet um die geplante Landwirtschaft durch den Verkehr mit mindestens 35 dB vorbelastet ist. Vergleicht man dies nun mit der Immissionskarte des geplanten Betriebes so kann festgestellt werden, dass bei einem Abstand von rund 230 Meter (rote 25 dB Zone) zur geplanten Landwirtschaft die örtlichen Verhältnisse im Bereich des LAeq um mehr als 10 dB unterschritten werden und somit kein Einfluss auf die Umgebungslärsituation gegeben ist. Die nächsten Tierhaltebetriebe sowie Siedlungsgebiet sind mindestens 800 m entfernt. Folglich sind dort auf das Schutzgut Mensch keine Auswirkungen zu erwarten.

Gutachten

Die seitens der ABT 13 im Schreiben vom 25. Jänner 2017 gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

- Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die im Bauakt vorhandenen Unterlagen sind für die Beurteilung ausreichend.

- Mit welchen Vorhaben steht das gegenständliche Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?

Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen des geplanten Vorhabens festgestellt. Aus den Berechnungen, insbesondere aus der Immissionskarte ist ersichtlich, dass der schalltechnische Eintrag bereits nach rund 230 m, weit vor den Siedlungsgebieten, endet. Aufgrund der großen Abstände zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben, der Vorbelastung des Untersuchungsraumes ist aus schalltechnischer Sicht keine Kumulation mit bestehenden Tierhaltungsbetrieben bzw. allfällige Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten.

- Sofern das gegenständliche Vorhaben mit einem/mehreren Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000

überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulation der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Mensch – zu rechnen?

Aufgrund des oben festgestellten Tatbestands, dass kein räumlicher Zusammenhang mit bestehenden Tierhaltungsbetrieben gegeben ist, sind kumulierende Wirkungen, die zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgut Mensch – Siedlungsgebiet), aus schalltechnischer Sicht ausgeschlossen.“

XI. Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XII. Mit der Eingabe vom 17. Juli 2017 hat die Gemeinde Murfeld weitere landwirtschaftliche Betriebe bekannt gegeben.

XIII. Die Umweltschützerin hat am 19. Juli 2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Stallbauvorhaben der Herren Holler Josef und Wolfgang erreicht die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 43a des UVP-G nicht, schutzwürdige Gebiete werden vom Projekt nicht beansprucht. Im Nahbereich befinden sich jedoch zahlreiche weitere landwirtschaftliche Tierhaltungen, weshalb von der Behörde zu prüfen ist, ob aufgrund der Kumulierung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Zur Erfüllung des Kumulationstatbestandes muss das beantragte Vorhaben eine Kapazität von mindestens 25% des relevanten Schwellenwertes aufweisen und ein räumlicher Zusammenhang mit einem oder mehreren bestehenden Vorhaben desselben Typs bestehen. Zur Lösung dieser Frage wurden von der Behörde Gutachten aus den Fachbereichen Schalltechnik, Luftreinhaltung und Landschaftsbild eingeholt. Das Gutachten des ASV für Luftreinhaltung ist weiter auch für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume relevant. Auf Basis der schlüssigen Gutachten ergibt sich für die einzelnen Schutzgüter Folgendes:

- *Mensch/Lärm: Das Projekt der Herren Holler Josef und Wolfgang steht in keinem räumlichen Zusammenhang mit den vorhandenen weiteren Tierhaltungen, weil der Abstand zu den Nachbarbetrieben zu groß ist, um zu Überlagerungen der schalltechnischen Einträge zu führen.*
- *Luft: Der Betrieb wird über einen DLG-zertifizierten Biofilter verfügen, über den die gesamte Abluft geführt wird. Dies führt zu massiven Emissionsreduktionen. Hinsichtlich des Schutzgutes Luft wurden vom ASV Ausbreitungsrechnungen für die Luftschadstoffe PM₁₀ und NH₃ sowie betreffend Geruch durchgeführt, welche nachvollziehbar zu dem Ergebnis führen, dass kein räumlicher Zusammenhang mit bestehenden Tierhaltungsbetrieben besteht.*
- *Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume: Im Nahbereich des Vorhabens befindet sich ein Feuchtbiotop, weshalb vom ASV für Luftreinhaltung eine Ausbreitungsrechnung für den Luftschadstoff NH₃ durchgeführt wurde. Die jahresdurchschnittlichen Zusatzbelastungen liegen weit unter dem Schwellenwert, ab dem eine Sonderfallprüfung durchzuführen wäre, weshalb allein aufgrund der logischen Denkgesetze davon auszugehen ist, dass auch über dieses Schutzgut keine Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten ist.*
- *Landschaft: der ASV kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass aufgrund des Standortes und der umgebenden bzw. geplanten Gehölzkulisse kein räumlicher Zusammenhang des Vorhabens Holler/Holler mit den vorhandenen tierhaltenden Betrieben besteht.*
- *Wasser/Grundwasser/Boden: Aus dem in der Umweltschützerin vorhandenen Vorakt ist ersichtlich, dass die anfallende Gülle an eine Biogasanlage übergeben und kein Gärsubstrat rückgeführt wird. Aus diesem Grund sind keine kumulierenden Belastungen über diesen Pfad möglich. Aus meiner Sicht endet die Ermittlungspflicht der Behörde mit der Vorlage des Gülleabnahmevertrages durch die Antragsteller; die in der seinerzeitigen Eingabe des Naturschutzbundes an das Gericht monierte mangelnde Befugnis zur Übernahme der Gülle durch die Biogasanlage ist ebenso wenig belegt wie die Behauptung derer nachträglichen Verbringung.*

Aus dem vorliegenden Ermittlungsergebnis geht somit hervor, dass das Vorhaben von Josef Holler und Wolfgang Holler, auf Gst. Nr. 1/74 KG Oberschwarza Stallgebäude für die Haltung von 208 Zuchtsauen, 2 Ebern und 1250 Mastschweinen zu errichten und zu betreiben zwar im Nahbereich zahlreicher weiterer landwirtschaftlicher Tierhaltungen zur Ausführung gelangen soll, aufgrund der projektimmanenten emissionsmindernden Maßnahmen (insbesondere Abluftführung über Biofilter, Gehölkulisse) aber kein räumlicher Zusammenhang mit diesen anderen Betrieben besteht. Eine UVP ist daher nicht durchzuführen.“

XIV. Am 25. Juli 2017 wurden die Amtssachverständigen für Landschaftsgestaltung, Immissionstechnik und Schallschutz um Ergänzung ihrer Gutachten hinsichtlich der von der Baubehörde mit der Eingabe vom 17. Juli 2017 zusätzlich bekannt gegebenen landwirtschaftlichen Betriebe ersucht.

XV. Der Amtssachverständige für Immissionstechnik hat am 26. Juli 2017 folgendes Ergänzungsgutachten übermittelt:

„Mit dem Schreiben vom 25. Juli 2017 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15, Luftreinhaltung, ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens Josef Holler und Wolfgang Holler eine Stellungnahme abzugeben, da im Rahmen des Parteiengehörs weitere Tierhaltungsbetriebe im räumlichen Umfeld des geplanten Bauvorhabens Holler/Holler von der Gemeinde übermittelt wurden. Es stellt sich die Frage, inwieweit diese weiteren Betriebe Auswirkungen auf die Aussage des immissionstechnischen Gutachtens vom 23. Juni 2017 (GZ: A15-20.01-136/2011-22) haben.“

Befund

Folgende weitere Tierbestände wurden seitens der Gemeinde an die A 13 im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt:

Name	Vornamen	KG	HNr	Vor- u. Endmast	Eber Zucht MS u. Ferke l	Ferke l abges.	Endmast und Zucht. > 60 kg	Endmast und Zucht. < 60 kg	Rinder	Pferde	Geflügel
Jost	August	Unterschwarza	33	195	118	229	200	216			
Sterf	Werner	Unterschwarza	31	128							27
Ruckenstuhl	Josefine	Unterschwarza	12								141
Klapsch	Gertrud	Unterschwarza	9	275							
Haas	Herbert	Oberschwarza	10	177					26		
Schober	Lukas, Josef u. Elisabeth	Oberschwarza	13	500	253				17		
Leicht	Margarethe	Seibersdorf b.St.V.	4	179							

Gutachten

Im immissionstechnischen Gutachten vom 23. Juni 2017 (GZ: A15-20.01-136/2011-22) wurde u.a. festgestellt dass kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geplanten Bauvorhaben Holler/Holler und anderen Tierhaltungsbetrieben gegeben ist. Für Geruch wurde dies damit begründet, da die zu erwartenden Geruchsbelastungen durch das geplante Bauvorhaben Holler/Holler bei den nächsten Dorf- und Wohngebieten um mehr als das zehnfache unterhalb der Bagatellgrenzen für Geruch (<1,5 % Jahresgeruchsstunden für eine Geruchsschwelle von 1 GE/m³ bzw. <0,3 % Jahresgeruchsstunden für eine Geruchsschwelle von 3 GE/m³) liegen.

Diese Begründung ist also völlig unabhängig von der Anzahl und Lage weiterer tierhaltender Betriebe. Demnach bleibt die gutachterliche Aussage vom 23. Juni 2017 trotz der nunmehr hinzugekommenen tierhaltenden Betriebe aufrecht.“

XVI. Am 2. August 2017 hat der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung wie folgt Stellung genommen:

„Die in der von Ihnen nachträglich übermittelten Liste angeführten Betriebe in Oberschwarza und Seibersdorf liegen im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens und sollten daher der Vollständigkeit halber als Ergänzung der im Gutachten zitierten Liste angeführt werden. Hinsichtlich des Schutzes Landschaft sind sie jedoch weder auf Grund ihrer Größe noch ihrer räumlichen Situierung für die Beurteilung des Vorhabens relevant.“

XVII. Der Amtssachverständige für Schalltechnik hat am 17. August 2017 folgendes Ergänzungsgutachten übermittelt:

„Mit dem Schreiben vom 25. Juli 2017 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT15 ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahren Josef Holler und Wolfgang Holler eine schalltechnische Begutachtung des geänderten Vorhabens durchzuführen.

Befund:

Die Landwirte Josef Holler (8471 Oberschwarza 2) und Wolfgang Holler (8423 St. Veit i.S., Mondgasse 22) beabsichtigen a) den Neubau eines Zuchtsauenstalles sowie eines Mastschweinstalles und b) die Errichtung von 2 Ganzkornsilos, 2 Vorgruben und einer Güllegrube. Das zu bebauende Grundstück Nr. 1/74 befindet sich in der KG Oberschwarza. Insgesamt sollen 208 Zuchtsauen, 2 Eber und 1250 Mastschweine gehalten werden.

Vorliegende Unterlagen

- UVP-Gesetz 2000, BGBl I 2000/89 i.d.g.F.
- VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011.
- Schreiben der ABT13 vom 4. Jänner 2016, Josef Holler, 8471 Oberschwarza und Wolfgang Holler, 8423 St. Veit am Vogau, Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 216 Zuchtsauen, 2 Ebern und 1260 Mastschweinen; UVP-Feststellungsverfahren, GZ: ABT13-11.10-313/2014-32.
- Ergänzungen zum Einreichplan M: 1:100 mit Baubeschreibung und Lageplan M:1:1000, Holler Wolfgang und Holler Josef, Neubau von einem Zuchtsauen und Mastschweinstall mit Brunnen, zwei Ganzkornsilos und Vorgrube sowie einer Güllegrube vom 20. Juni 2013, Plan 1 und 2. Kirschner Bau, Ludersdorf, 6.11.2015.
- Styriabrid, Lüftungsbeschreibung zum Einreichplan – Vorhaben Holler/Holler, St. Veit, 9.11.2015.
- LFZ Raumberg Gumpenstein, Ersuchen um Amtshilfe – Bausache Holler – Ergänzung Technik und Tierzahlen, GZ: 1420/3.2/2016/Ze, 6. Juli 2016
- Styriabrid, Lüftungsbeschreibung zum Einreichplan bzw. Ergänzungen zum Einreichplan – Vorhaben Holler/Holler, St. Veit, 4. Juli 2016.

- Ergänzungen zum Einreichplan M: 1:100 und Lageplan M:1:1000, Holler Wolfgang und Holler Josef, Neubau von einem Zuchtsauen und Mastschweinegestall mit Brunnen, zwei Ganzkornsilo und Vorgrube sowie einer Güllegrube vom 20. Juni 2013, Plan 1 und 2. Kirschner Bau, Ludersdorf, 1. Juli 2016
- DLG Prüfbericht 6224 – Big Dutchman International GmbH – 3-stufige Abluftreinigungsanlage MagixX-Pig+ für die Schweinehaltung.
- Ergänzung Styriabrid Lüftungsbeschreibung vom 27. Juni 2017
- Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft 2013
- ÖNORM S5004
- EN ISO 9613 Akustik – Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien- Teil 2 Allgemeines Berechnungsverfahren
- Ergänzung der Tierhaltungsbetriebe seitens der Gemeinde Murfeld

Projekt:

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende schalltechnisch relevanten Sachverhalte entnehmen:

Nutztiere Anzahl gemäß Projekt:

Maststall 1	Mastschweine Phasenfütterung	280
Maststall 2	Mastschweine Phasenfütterung	280
Maststall 3	Mastschweine Phasenfütterung	280
Maststall 4	Mastschweine Phasenfütterung	280
Maststall 5	Mastschweine Phasenfütterung	130
Wartestall&Eberbucht	Sauen ohne Ferkel, Eber	142
Abferkelst. 1	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	28
Abferkelst. 2	Sauen mit Ferkel bis 10 kg	28
Ferkelaufz. 1	Ferkel bis 25 kg Phasenfütterung	280
Ferkelaufz. 2	Ferkel bis 25 kg Phasenfütterung	280
Ferkelaufz. 3	Ferkel bis 25 kg Phasenfütterung	280
Jungsauenbereich	Vormastschweine (bis 40 kg)	10

Prägend bei einer Schweinenutztierhaltung sind aus schalltechnischer Sicht grundsätzlich immer die Lüftungsanlagen. Diese wurden im Projekt wie folgt beschrieben und in der nachfolgenden Berechnung berücksichtigt.

Lüftung Mastschweinegestall:

Die Abluft aus den Stallräumen wird über klappengesteuerte Öffnungen in den Zentralschacht geführt, und durch 4 Ventilatoren Typ FF091-6D_6F.A3P2, der jeder 17.500 m³/h tatsächliche Lufrate fördert, abgesogen und in die Abluftreinigungsanlage befördert. Die Abluft wird anschließend durch 4 PU-Abluftkamine 92 cm, welcher jeder mind. 8,9 m über den Grund und mind. 2,2 m über den First ragt, ins Freie geblasen. Die Luftaustrittsgeschwindigkeit im Sommer und Winter beträgt über 5,06 m/Sek. Dies wird durch eine Bypassklappe im Abluftkanal erreicht.

$$4 \times L_p = 50\text{dB in } 7\text{m}$$

Die Emissionen der 4 Ventilatoren werden zusätzlich noch zu der Dämmung der Kamine durch die Wegstrecke durch die Abluftreinigungsanlage gedämmt. Das Dämmmaß dieser Anlage ist nicht bekannt. Es wird als konservativer Ansatz ein Schalleistungspegel an der Mündungsöffnung von 50 dB

je Lüftung angenommen. Weiters wird für eine eventuelle Tonhaltigkeit ein Zuschlag von 5 dB gemäß dem Praxisleitfaden des UBA noch hinzugerechnet

Lüftung Sauenstall:

Die Abluft aus den Stallräumen wird über klappengesteuerte Öffnungen in den Zentralschacht geführt, und durch 5 Ventilatoren Typ FF063-6D_4I.A5R2, der jeder 11.000 m³/h tatsächliche Lufrate fördert, abgesogen und durch 5 PU-Abluftkamine 65 cm, welcher jeder mind. 12,5 m über den Grund und mind. 5 m über den First ragt, ins Freie geblasen. Die Luftaustrittsgeschwindigkeit im Sommer und Winter beträgt über 7 m/Sek. Dies wird durch eine Bypassklappe im Abluftkanal erreicht.

$5 \times L_p = 46 \text{ dB in } 7\text{m}$

Ebenfalls wird für eine eventuelle Tonhaltigkeit ein Zuschlag von 5 dB gemäß dem Praxisleitfaden des UBA hinzugerechnet.

Für alle Lüftungsanlagen wurde ein durchgehender Vollbetrieb, die Richtwirkung gemäß VDI 3733, die Einbausituation und die Abluftgeschwindigkeit in der Berechnung berücksichtigt.

Bezeichnung	M.	ID	Schallleistung Lw			Lw / Li			Korrektur		
			Tag	Abend	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Abend	Nacht
			(dBA)	(dBA)	(dBA)			dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Abluftkam 1 Zuchtsauen			75.0	75.0	75.0	Lw	46	70.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 1 Mast			55.0	55.0	55.0	Lw	50	50.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 2 Mast			55.0	55.0	55.0	Lw	50	50.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 2 Zuchtsauen			75.0	75.0	75.0	Lw	46	70.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 3 Mast			55.0	55.0	55.0	Lw	50	50.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 4 Mast			55.0	55.0	55.0	Lw	50	50.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 3 Zuchtsauen			75.0	75.0	75.0	Lw	46	70.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 4 Zuchtsauen			75.0	75.0	75.0	Lw	46	70.0	5.0	5.0	5.0
Abluftkam 5 Zuchtsauen			75.0	75.0	75.0	Lw	46	70.0	5.0	5.0	5.0

Angaben über die zu erwartenden Fahrbewegungen mit Traktoren und LKW sind im Projekt nicht enthalten und werden folglich nicht berücksichtigt.

Diese Emissionsquellen haben auf Grund der kurzen Einwirkzeiten grundsätzlich keinen wesentlichen Einfluss auf das gesamt Emissionsverhalten des landwirtschaftlichen Betriebes.

Im Umkreis von 300 m des gegenständlichen Vorhabens sind nach Angaben der Gemeinde Murfeld keine Siedlungsgebiete ausgewiesen. Im räumlichen Umfeld befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe, welche jedoch einen Abstand von mindestens 900 m zum gegenständlichen Projekt haben. Bei diesen rund 900 m entfernten landwirtschaftlichen Betrieben wurde je ein Immissionspunkt in einer Höhe von 4 m festgelegt.

Berechnung:

Die Berechnung erfolgte computerunterstützt mit dem Programm CadnaA 2017. Dabei wurde eine Reflexion bis 1. Ordnung und eine Bodenabsorption von 0.8 berücksichtigt.

Weiters wurden für die Berechnung Emissionsdaten des Umweltbundesamtes, Praxisleitfaden - Schalltechnik in der Landwirtschaft 2013, herangezogen. Bei der Berechnung des Stallinnenpegels wurde ein Schallabsorptionsgrad $\alpha_m = 0,15$ berücksichtigt. Für die Schallleistung Schweine - Zucht - Tag wurde $L_{W,1} \text{ Schwein-Zu, TA} = 62,3 \text{ dB Tag}$ und für die Nacht = $L_{W,1} \text{ Schwein-Zu, N} = 59,1 \text{ dB}$,

für die Schalleistung Ferkelaufzucht wurde der Emissionsansatz Schweine-Mast LW, 1 Schweine-Ma, TA = 61,0 dB und für die Nacht LW, 1 Schweine-Ma, N = 58,0 dB angewendet.

Folglich der Anzahl der Schweine und der Stallinnenraumabmessungen (65m*25m*3m) ergibt sich für den Maststall ein maximaler Innenpegel gemäß ÖAL 14 von Li=70,5 dB für die aktive Tageszeit und für den Sauenstall von Li=70,7 dB. Entsprechend dem Praxisleitfaden des UBA wird zu diesen Innenpegeln für die Emissionen der Tiere ein Zuschlag von 5 dB noch hinzugerechnet. Da die Fütterungszeiten im Projekt nicht enthalten sind, wird die lautere aktive Tageszeit auch für die Beurteilung der Nachtzeit herangezogen.

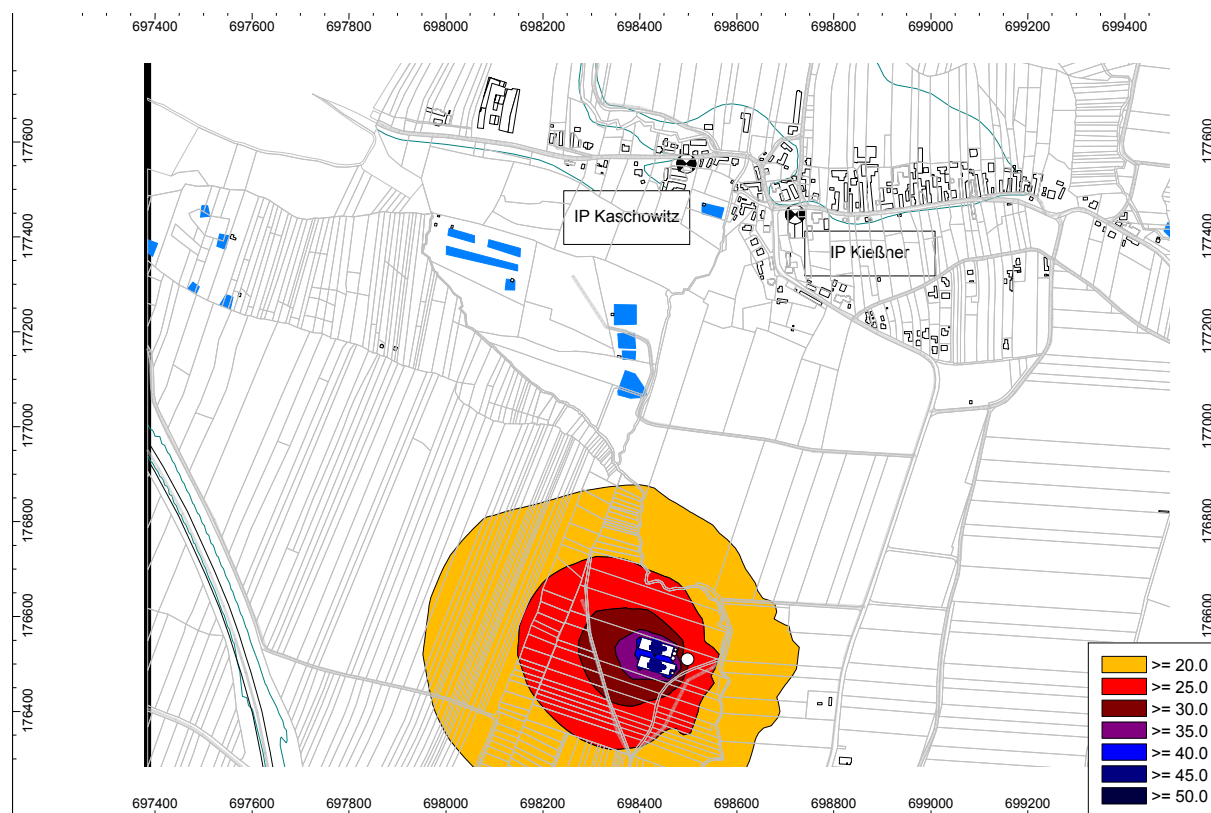
Für das Dämmmaß von Gebäuden wurden folgende Oktavspektren herangezogen:

Bezeichnung	ID	Oktavspektrum (dB)										Quelle
		31.5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Rw	
Wellasbestzementplatten 55 mm Dach	R09			12.0	17.0	19.0	17.0	20.0	24.0		19	VDI 2571
Glasscheiben 6 mm	R33			18.0	25.0	30.0	34.0	35.0	23.0		33	VDI 2571

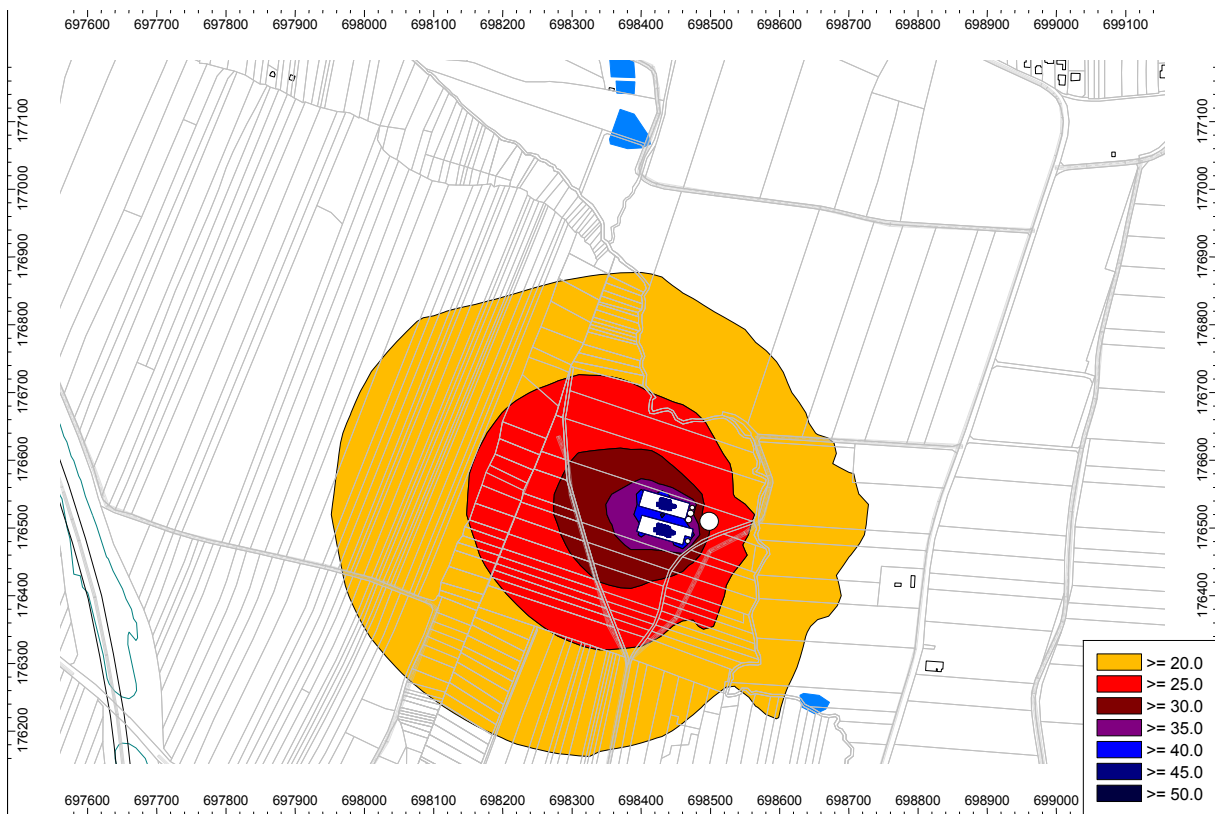
Die Emissionen, welche von den massiven Außenwandanteilen ausgehen, wurden auf Grund des geringen Innenpegels und der hohen Dämmung der massiven Außenwände nicht berücksichtigt, da diese keinen Einfluss auf das Berechnungsergebnis haben.

Folgende Berechnungsergebnisse konnten erzielt werden:

Immissionskarte Tag-Abend Nacht 4 m:



Immissionskarte Tag-Abend Nacht 4 m Detailausschnitt:



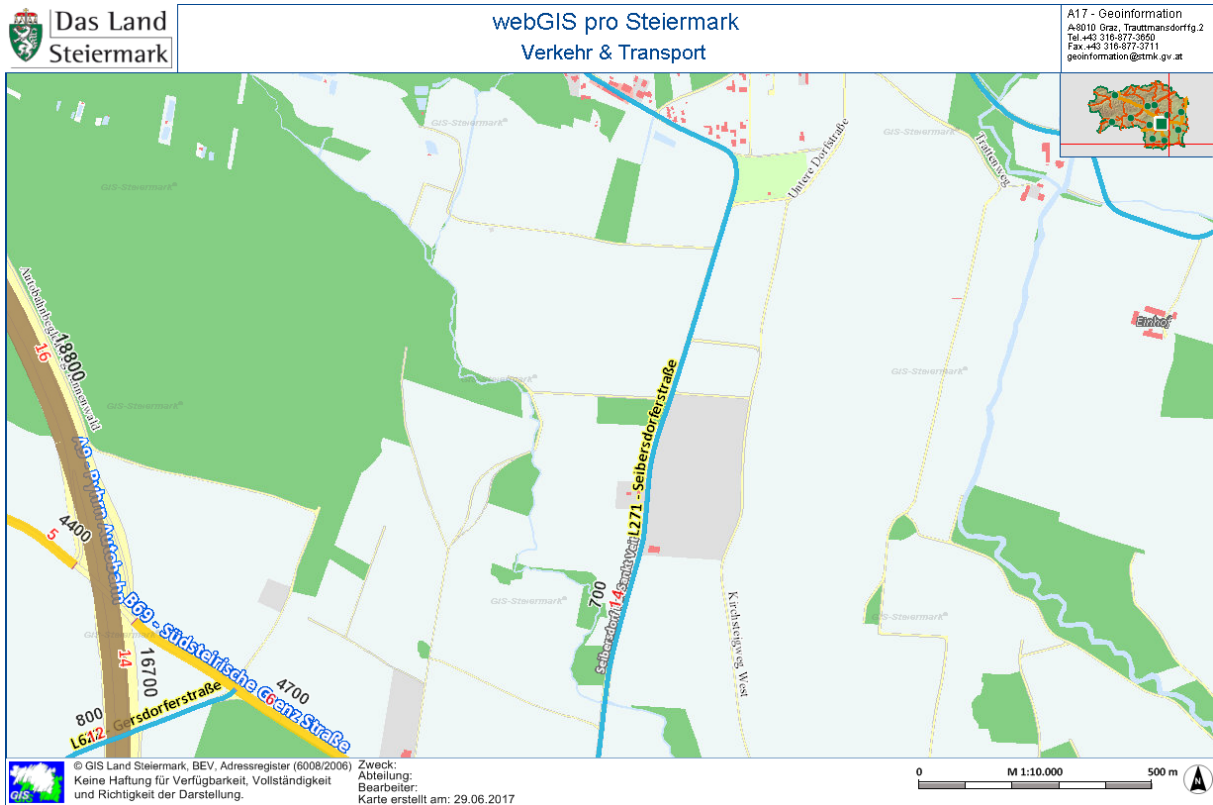
Beurteilungspegel:

Bezeichnung	M.	I D	Pegel Lr			Höhe (m)	Koordinaten		
			Tag (dB(A))	Nacht (dB(A))	Abend (dB(A))		X (m)	Y (m)	Z (m)
IP Kaschowitz			5.1	5.1	5.1	4.00	r 698495.90	177554.02	264.00
IP Kießner			2.3	2.3	2.3	4.00	r 698720.16	177446.92	264.00

Örtliche Situation im Untersuchungsgebiet:

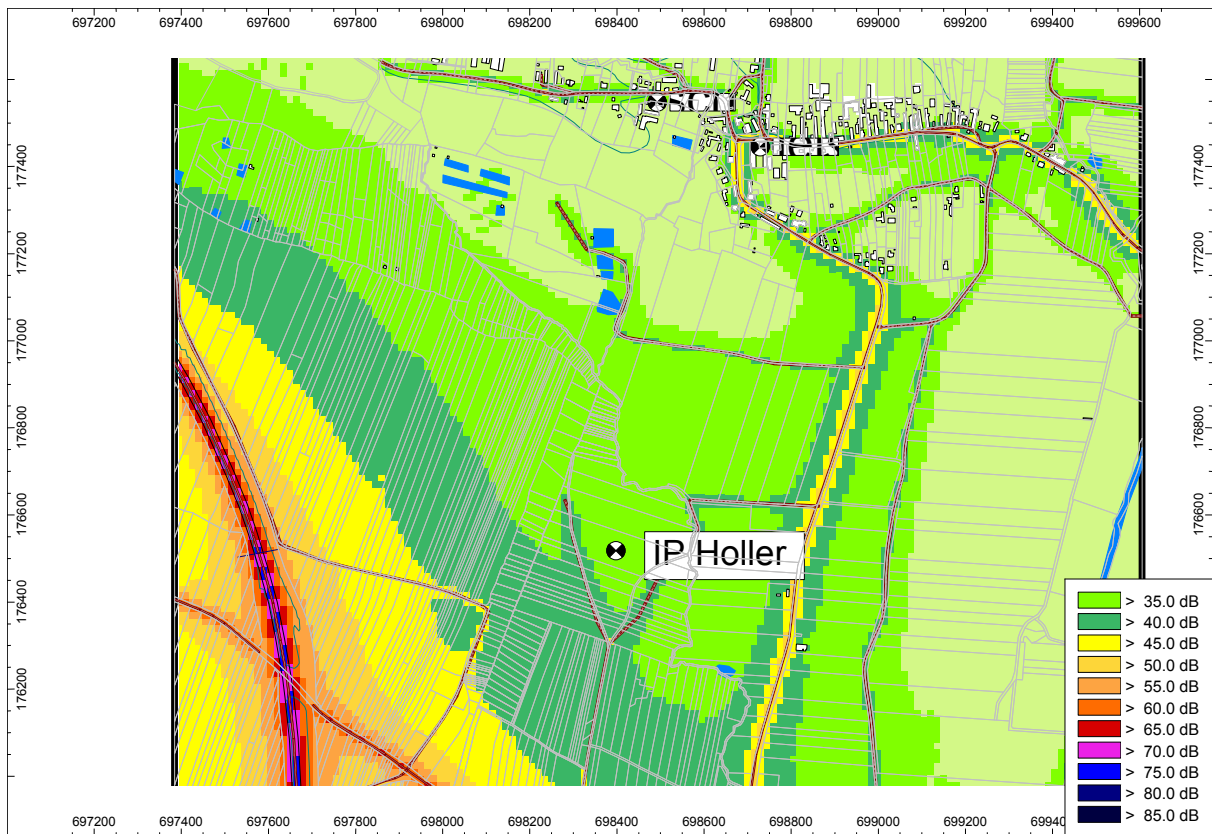
Die örtliche Situation im Untersuchungsgebiet wird hauptsächlich durch Verkehrslärm geprägt. Im Westen verläuft die A 9, im Süden die B 69 und im Osten die L 271. Um die Vorbelastung aus dem Straßenverkehr und folglich den Einflussradius des Betriebes festzulegen, wurde eine Berechnung der Ist Situation mit den Verkehrszahlen des Land Steiermark 2012 durchgeführt.

Verkehrsbelastung:



Örtliche Situation Verkehr:

Immissionskarte Verkehr Nacht:



Aus dieser Karte ist ersichtlich, dass das Gebiet um die geplante Landwirtschaft durch den Verkehr mit mindestens 35 dB vorbelastet ist. Vergleicht man dies nun mit der Immissionskarte des geplanten Betriebes so kann festgesellt werden, dass bei einem Abstand von rund 230 Meter (rote 25 dB Zone) zur geplanten Landwirtschaft die örtlichen Verhältnisse im Bereich des LAeq um mehr als 10dB unterschritten werden und somit kein Einfluss auf die Umgebungslärsituation gegeben ist. Die nächsten Tierhaltebetriebe sowie Siedlungsgebiet sind mindestens 800 m entfernt. Folglich sind dort auf das Schutzgut Mensch keine Auswirkungen zu erwarten

Gutachten:

Die seitens der ABT 13 im Schreiben vom 25. Jänner 2017 gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

- *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

Die im Bauakt vorhandenen Unterlagen sind für die Beurteilung ausreichend.

- *Mit welchen Vorhaben steht das gegenständliche Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?*

Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen des geplanten Vorhabens festgestellt. Aus den Berechnungen, insbesondere aus der Immissionskarte ist ersichtlich, dass der schalltechnische Eintrag bereits nach rund 230 m, weit vor den Siedlungsgebieten, endet. Aufgrund der großen Abstände zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben, der Vorbelastung des Untersuchungsraumes, ist aus schalltechnischer Sicht keine Kumulation mit bestehenden Tierhaltungsbetrieben bzw. allfällige Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten.

- *Sofern das gegenständliche Vorhaben mit einem/mehreren Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulation der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Mensch – zu rechnen?*

Aufgrund des oben festgestellten Tatbestands, dass kein räumlicher Zusammenhang mit bestehenden Tierhaltungsbetrieben gegeben ist, sind kumulierende Wirkungen, die zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgut Mensch – Siedlungsgebiet) aus schalltechnischer Sicht ausgeschlossen.“

XVIII. Mit Schreiben vom 21. August 2017 wurden die Parteien des Verfahrens, die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIX. Die Umweltanwältin hat am 22. August 2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 21. August 2017 wurde ich über das Ergebnis der ergänzenden Beweisaufnahme zum Vorhaben von Josef und Wolfgang Holler informiert, auf Gst. Nr. 1/74 KG Oberschwarza ein Stallgebäude für die Haltung von 208 Zuchtsauen, 2 Ebern und 1250 Mastschweinen zu errichten und zu betreiben. Grund für das ergänzte Ermittlungsverfahren war die Mitteilung der Gemeinde Murfeld betreffend weiterer landwirtschaftlicher Tierhaltungen, die der Behörde bislang nicht gemeldet wurden, sich jedoch im Umkreis von 2 km um das geplante Vorhaben befinden. Nach Durchsicht der Gutachtensergänzungen bzw. Stellungnahmen aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schallschutz und Landschaft darf Folgendes mitgeteilt werden:

Gegenstand des Verfahrens ist zu prüfen, ob es im räumlichen Zusammenhang andere landwirtschaftliche Tierhaltungen gibt und darauf aufbauend, ob aufgrund allfälliger Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Ausschlaggebend für die Kumulationsprüfung sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen und die daraus resultierende Möglichkeit einer Überlagerung kumulativer und additiver Effekte. Im gegenständlichen Fall wurde von den befassten ASV schlüssig dargelegt, dass keiner der möglichen Wirkpfade der geplanten Intensivtierhaltung im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden landwirtschaftlichen Tierhaltungen steht. An diesen gutachterlichen Schlüssen ändert auch die Mitteilung der Gemeinde Murfeld nichts, dass im Umkreis von 2 km weitere Tierhaltungen vorhanden sind. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass für das gegenständliche Vorhaben keine UVP erforderlich ist. Im Übrigen darf ich auf meine Stellungnahme vom 19. Juli 2017 verweisen.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, und Wolfgang Holler, Mondgasse 22, 8423 St. Veit in der Südsteiermark, beabsichtigen die Errichtung von Stallgebäuden für die Haltung von 1250 Mastschweinen, 208 Zuchtsauen und 840 Ferkeln auf Gst. Nr. 1/74, KG Oberschwarza.

Bezüglich der Projektbeschreibung wird auf die vorgelegten Unterlagen (Bauakt und Beilagen 1 bis 15) verwiesen.

Die im Betrieb anfallende Gülle wird an eine Biogasanlage übergeben, wobei kein Gärsubstrat zurückgenommen wird (vgl. Beilage 2). Auch das bei der Abluftreinigungsanlage anfallende Washwasser wird nicht ausgebracht, sondern an eine Biogasanlage übergeben (vgl. Beilage 15).

II. Im Umkreis von 300 m um das gegenständliche Vorhaben sind gemäß dem rechtsgültigem Flächenwidmungsplan keine Grundstücke im Sinne der Definition des Anhanges 2 UVP-G 2000 – Kategorie E Siedlungsgebiet – ausgewiesen.

Das Gst. Nr. 1/74, KG Oberschwarza, liegt gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 2. Februar 2016 im Widmungsgebiet 1 gemäß der Verordnung vom 29. Mai 2015 „Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg“, LGBl. Nr. 39/2015. Das Widmungsgebiet 1 ist gemäß § 1 dieser Verordnung kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

III. Im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens befinden sich nach Angabe der Baubehörde folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem Tierbestand:

1. Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, Gst.Nr. .2/2, KG Oberschwarza: 1299 Mastschweine
2. Josef u. Elfriede Kaschowitz, 8423 Seibersdorf 3: 428 Mastschweine
3. Josef u. Anna Kießner, 8423 Seibersdorf 16: 240 Mastschweine und 6 Sauen
4. Anton Suppan, 8423 Sonnenstraße 9, Gst. Nr. .5/1 und .5/2, KG Lind: 620 Mastschweine und 8 Rinder
5. Alois Gründl, 8423 Sonnenstraße 11 (Lind 14), Gst Nr. .6/1, KG Lind: 400 Mastschweine
6. Karl Großschädl, 8423 Sonnenstraße 13, Gst Nr. 28/5, KG Lind: 240 Mastschweine
7. Alois Sampl, 8423 Sonnenstraße 15 und 25 (Lind 16), Gst Nr. 28/2, 9/1, 6/2, 14, 15/2, .17/1 und .17/2, KG Lind: 128 Mastschweine
8. Oswald Kaufmann, 8423 Sonnenstraße 19, Gst Nr. .13/1, .13/2, .15/3, .15/1, 9, 28/7, KG Lind: kein legalisierter Tierbestand
9. Beate Schäfer, 8423 Sonnenstraße 27, Gst Nr. 18, KG Lind: 101 Mastschweine und 79 Zuchtsauen
10. Anton Graupp, 8423 Sonnenstraße 29, Gst Nr. .20, KG Lind: 291 Mastschweine
11. Gerhard Jaunegg, 8423 Sonnenstraße 31, Gst Nr. .23 und 24, KG Lind: 15 Zuchtsauen
12. Kurt Hammler, 8423 Sonnenstraße 37, Gst Nr. .27, KG Lind: 50 Zuchtsauen und 200 Mastschweine
13. Franz Mulz, 8423 Sonnenstraße 39, Gst Nr. .28 und 588, KG Lind: 305 Mastschweine

14. Franz und Gabriele Gründl, 8423 Sonnenstraße 46, Gst Nr. 518, 589 und .31, KG Lind: 560 Mastschweine, 100 Zuchtsauen, 330 Ferkel und 1 Eber
15. Franz Fink, 8423 Sonnenstraße 43, Gst Nr. .32 und 590, KG Lind: 715 Mastschweine
16. Harald und Anna Schögler, 8423 Sonnenstraße 45, Gst Nr. .33 und .34, KG Lind: 10 Mastschweine
17. Karl und Aloisia Großschädl, 8423 Sonnenstraße 47, Gst Nr. .35, .36 und 592, KG Lind: 112 Mastschweine und 35 Zuchtsauen
18. Josef und Renate Schnabel, 8423 Sonnenstraße 49, Gst Nr. .38/1, KG Lind: 548 Mastschweine, 15 Zuchtsauen und 172 Ferkel
19. Franz Gründl, 8423 Sonnenstraße 17, Gst Nr. 8, .10/1, (Verlassenschaft nach Anton Leber), KG Lind: 54 Mastschweine und 10 Rinder
20. Thomas Bernhard, 8471 Gersdorf 60, Gst Nr. 48/1, KG Gersdorf: 395 Mastschweine
21. Franz Sauer, 8471 Gersdorf 63, Gst Nr. .53, KG Gersdorf: 231 Mastschweine
22. Franz Schweiger, 8471 Gersdorf 56, Gst Nr. 59, 60/1, 60/2 und 60/3, KG Gersdorf: 292 Mastschweine und 50 Zuchtsauen
23. Franz und Josefine Hütter, 8471 Gersdorf 80, Gst Nr. 74, KG Gersdorf: 200 Mastschweine und 43 Zuchtsauen
24. Johann Pusnik, 8471 Gersdorf 67, Gst Nr. .86, KG Gersdorf: 28 Zuchtsauen
25. Josef Kießner, Tierbestand legalisiert: 240 Mastschweine und 6 Zuchtsauen
26. Anton Schrampf, Tierbestand legalisiert: 240 Mastschweine
27. Gerlinde Haas, Tierbestand legalisiert: 400 Mastschweine
28. Rudolf Luttenberger, Konsens untergegangen
29. Rupert Luttenberger, Tierbestand legalisiert: 516 Mastschweine
30. Ewald Großschädl, Tierbestand legalisiert: 185 Mastschweine, Tierbestand nicht legalisiert: rund 143 Mastschweine
31. Hannes Scheucher, Tierbestand legalisiert: 1.566 Mastschweine
32. Elisabeth Haas, Tierbestand legalisiert: 647 Mastschweine
33. Werner Schramm, Tierbestand nicht legalisiert: rund 124 Mastschweine
34. Anton Starz, Tierbestand legalisiert: 499 Mastschweine, Tierbestand nicht legalisiert: rund 1.700 Mastschweine
35. Rudolf Großschädl, Tierbestand legalisiert: 20 Mastschweine
36. DI Erich Kerngast, Tierbestand legalisiert: 51 Mastschweine
37. Ortner Alois, Tierbestand legalisiert: 530 Mastschweine
38. Maximilian Hammer, Tierbestand legalisiert: 667 Mastschweine, Tierbestand nicht legalisiert: rund 4.452 Mastschweine
39. August Jost, Tierbestand legalisiert: Vor- und Endmast: 195, Eberzucht MS und Ferkel 118, Ferkel abgesetzt 229, Endmast- u. Zuchtsl. gr. 60 kg 200, Endmast u. Zuchtl. Kl. 60 kg
40. Werner Sterf, Tierbestand legalisiert: Vor- und Endmast: 128, Geflügel 27
41. Josefine Ruckstuhl, Tierbestand legalisiert: 141 Geflügel
42. Gertrud Klapsch, Tierbestand legalisiert: Vor- und Endmast 275
43. Herbert Haas, Tierbestand legalisiert: Vor- und Endmast 177, Rinder 26
44. Lukas, Josef- u. Elisabeth Schober, Tierbestand legalisiert: Vor- und Endmast 500, Eberzucht MS und Ferkel 253, Rinder 17
45. Margarethe Leicht, Tierbestand legalisiert: Vor- und Endmast 179

IV. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt und dem von der Gemeinde Murfeld vorgelegten Bauakt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben

der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Neuvorhaben oder ein Änderungsvorhaben handelt.

Zur Frage des Vorliegens eines Neu- oder Änderungsvorhabens führt das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1, Folgendes aus. *„Bei der Prüfung, ob es sich bei einem Vorhaben um ein selbstständiges Vorhaben oder aber um die Änderung einer bestehenden Anlage handelt, ist auf eine umfassende Beurteilung der bestehenden Anlage sowie des neuen Projektes in ihrem Zusammenhang abzustellen. Wenn die bestehende Anlage und das neue Projekt im Fall ihrer gemeinsamen Neuplanung als Vorhaben im Sinn des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 anzusehen wären, dann ist auch ein neues Projekt in Bezug auf eine bestehende Anlage als dessen Änderung zu qualifizieren (US 23.12.1998, 8/1998/2-68 Hohenems; US 05.03.2001, 7/2001/1-13, Hohenau; VwGH 23.05.2001, 99/06/0164.) Ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Für die Qualifikation von mehreren Anlagen(teilen) und/oder Projekten als ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmung maßgeblich, dass sie in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, es kommt nicht darauf an, ob diese Anlagen(teile) und/oder Projekte unter ein und denselben Tatbestand des Anhanges 1 des UVP-G 2000 fallen (VwGH 07.09.2004, 2003/05/0218). Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Vorhaben(teilen) ist dann anzunehmen, wenn es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (US 27.11.2008, 4A/2008/11-59 Klagenfurt Seeparkhotel). Zur Beurteilung des sachlichen Zusammenhangs ist nach der ständigen Rechtsprechung des Umweltsenates auf eine umfassende Beurteilung von geplanter und bestehender Anlage in ihrem Zusammenhang abzustellen (US 5/1998/6-46 vom 19.07.1999, Bad Waltersdorf; US 8/1998/2-68 vom 23.12.1998, Hohenems). Als wesentliche Beurteilungsgrundlagen für einen sachlichen Zusammenhang sind das Gesamtkonzept, eine einheitliche Bewirtschaftung bzw. das Projektziel in seiner Einheitlichkeit sowie das Bestehen einer betrieblichen Einheit zu nennen (vgl. US 23.12.1998, 8/1998/2-68 Hohenems; US 23.11.1999, 6/1999/8-21 Linz Süd, US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).“*

Die Projektwerber Josef und Wolfgang Holler führen jeweils eigene landwirtschaftliche Betriebe. Wolfgang Holler betreibt die Hofstelle Oberschwarza 6, Josef Holler führt gemeinsam mit Maria Holler die Hofstelle Oberschwarza 2. Diese Betriebe befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km vom gegenständlichen Vorhaben. Nach Angabe der Projektwerber ist kein Zusammenhang (Gesamtkonzept, einheitliche Bewirtschaftung,...) des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit den Vorhaben von Josef und Maria Holler bzw. von Wolfgang Holler gegeben. Ein derartiger Zusammenhang ist auch den vorgelegten Projektunterlagen nicht zu entnehmen. Da keine Betreiberidentität gegeben ist und auch die sonstigen geforderten Kriterien nicht vorliegen, ist ein sachlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorhaben zu verneinen. Mangels Vorliegen eines sachlichen Zusammenhangs erübrigen sich Ausführungen zum räumlichen Zusammenhang. Das gegenständliche Vorhaben ist als Neuvorhaben zu beurteilen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Ferkel haben bei der Prüfung der Schwellenwerte unberücksichtigt zu bleiben (vgl. US 27.6.2008, US 7B/2006/5-36).

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze) wird durch das gegenständliche Vorhaben (1250 Mastschweineplätze und 208 Zuchtsauenplätze) nicht überschritten.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird mangels Lage des Vorhabens in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C und E nicht verwirklicht (vgl. Punkt B) II.).

VI. In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu prüfen.

§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet: Bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Das gegenständliche Vorhaben (1250 Mastschweineplätze und 208 Zuchtsauenplätze) weist eine Kapazität von mehr als 25% der gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwerte (2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze) auf.

In weiterer Folge ist zu prüfen, ob es gleichartige Vorhaben gibt, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesem gemeinsam den gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwert überschreiten. Bejahendenfalls ist im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht führt zum räumlichen Zusammenhang im Beschluss vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1, Folgendes aus: *„Der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben ist dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

Die Einzelfallprüfung ist als Grobprüfung konzipiert und hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. z.B. BVwG 23.10.2015, GZ: W 155 2108728-1) keine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

In Entsprechung des Ermittlungsauftrages des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. den Beschluss vom 18. Mai 2016, W143 2123560-1/6E) wurden zur Klärung der Frage, mit welchen gleichartigen, im räumlichen Umfeld befindlichen Vorhaben das gegenständliche Vorhaben - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Landschaft - in einem räumlichen Zusammenhang steht, Gutachten aus

den Fachbereichen Immissionstechnik, Schalltechnik und Landschaftsgestaltung eingeholt. Die Gutachtenserstellung erfolgte entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes im Beschluss vom 18. Mai 2016 und auf Basis der eingereichten Projektänderung (vgl. die Beilagen 9 bis 15). Da die Ausbringung der im Betrieb anfallenden Gülle auf landwirtschaftlichen Flächen nicht Projektgegenstand ist - die anfallende Gülle wird an eine Biogasanlage übergeben, wobei kein Gärsubstrat zurückgenommen wird (vgl. Beilage 2) - sind Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser/Boden auszuschließen (vgl. BVwG 03.09.2015, W113 2111528-1). Gleiches gilt auch für das bei der Abluftreinigungsanlage anfallende Waschwasser (vgl. Beilage 15). Die Einholung eines hydrogeologischen Gutachtens war daher nicht erforderlich.

Der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VIII. und XVI.) zum Ergebnis, dass kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den im räumlichen Umfeld befindlichen Vorhaben gegeben ist. Begründend führt er Folgendes aus: *„Das unmittelbare Umfeld des Bauplatzes ist im Westen und Norden durch Wald begrenzt und im Osten schirmt die ausgeprägte Uferbegleitvegetation des Lindnerbaches das Planungsgebiet vom agrarisch genutzten Freiland ab. Durch den geplanten Gehölzstreifen im Süden des Bauplatzes (4 m breiter Streifen mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen) sind keine Sichtbeziehungen möglich, die das Bauvorhaben als Teil eines Ensembles mit anderen Bauwerken im unmittelbaren Umfeld in Erscheinung treten lässt. Aufgrund der gegebenen Entfernung zu gleichartigen Anlagen und völlig abgeschirmten Situierung ist ein direkter räumlicher Zusammenhang in dem Sinne, dass die geplante Anlage mit anderen derartigen Anlagen zu einer visuellen Einheit verschmilzt, nicht gegeben.“*

Auch der schalltechnische Amtssachverständige zieht den gutachterlichen Schluss (vgl. Punkt A) X. und XVII.), dass der räumliche Zusammenhang des gegenständlichen Vorhabens mit den im räumlichen Umfeld bestehenden Vorhaben zu verneinen ist und führt begründend Folgendes aus: *„Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen des geplanten Vorhabens festgestellt. Aus den Berechnungen, insbesondere aus der Immissionskarte ist ersichtlich, dass der schalltechnische Eintrag bereits nach rund 230 m, weit vor den Siedlungsgebieten, endet. Aufgrund der großen Abstände zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben, der Vorbelastung des Untersuchungsraumes ist aus schalltechnischer Sicht keine Kumulation mit bestehenden Tierhaltungsbetrieben zu erwarten.“* Zu diesem Gutachten ist anzumerken, dass Angaben zu den zu erwartenden Fahrbewegungen mit Traktoren und LKW nicht Projektbestandteil sind und folglich auch nicht berücksichtigt wurden. Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen *„haben diese Emissionsquellen auf Grund der kurzen Einwirkzeiten grundsätzlich keinen wesentlichen Einfluss auf das gesamte Emissionsverhalten des landwirtschaftlichen Betriebes“*. Zudem wäre eine Kumulationsprüfung gar nicht durchführbar, da hinsichtlich der Betriebe im räumlichen Umfeld keine Daten bezüglich der Manipulationstätigkeiten in den Bauakten vorliegen und mangels Rechtsgrundlage von der UVP-Behörde auch nicht beschafft werden können.

Der immissionstechnische Amtssachverständige (vgl. das Gutachten unter Punkt A) IX. und XV.) verneint – bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Tiere/Pflanzen und ihre Lebensräume – ebenfalls das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs des gegenständlichen Vorhabens mit den im räumlichen Umfeld bestehenden Vorhaben. Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen wird *„der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben über die Immissionseinwirkungen der bestehenden und des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter festgestellt. Gibt es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen (Geruch, Feinstaub und Ammoniak) im Bereich der umliegenden Schutzgüter (Wohn- und Dorfgebiete in Bezug auf Geruch und Feinstaub bzw. stickstoffempfindliche Ökosysteme in Bezug auf Ammoniak) so ist von einem räumlichen Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht auszugehen. Aus immissionstechnischer Sicht kann aufgrund der Gesamtzahl an bereits vorhandenen Tierplätzen davon ausgegangen werden, dass durch die bestehenden Vorhaben relevante Geruchimmissionen auf einige der umliegenden Wohn- und Dorfgebiete einwirken (betroffen sind hiervon vor allem die Wohn- und Dorfgebiete der KG Seibersdorf). Eine eigene Ausbreitungsrechnung zur Stützung dieser Aussage ist nicht erforderlich. Das geänderte Vorhaben Holler-Holler (Stallneubau mit Abluftreinigungsanlage) führt bei dessen*

Realisierung zu äußerst geringen Emissionen und in weiterer Folge zu entsprechend niedrigen Immissionen im Umfeld. Die gesamte Abluft des Mastschweinestalls wird nunmehr über einen DLG-zertifizierten Biofilter geführt und die Abluft des Zuchtsauenstalls wird über 14 m hohe Kamine ins Freie geführt. Die zu erwartenden Restimmissionen liegen, wie die Ausbreitungsrechnungen in diesem Gutachten zeigen, bei den nächsten Dorf- und Wohngebieten um mehr als das zehnfache unterhalb der in Kap. 3.1 beschriebenen Bagatellgrenzen für Geruch (<1,5 % Jahresgeruchsstunden für eine Geruchsschwelle von 1 GE/m³ bzw. <0,3 % Jahresgeruchsstunden für eine Geruchsschwelle von 3 GE/m³) sowie deutlich unter der in Kap. 3.3 erläuterten Irrelevanzgrenze für PM₁₀ (Jahresmittelwert <0,28 µg/m³). Für NH₃ ergeben sich für das am nächsten gelegene stickstoffempfindliche Ökosystem (Feuchtbiotop ca. 200 m östlich des geplanten Stallneubaus) Konzentrationen, die ca. um das 7-fache unter dem Schwellenwert von 3 µg/m³ liegen, ab dem eine Sonderfallprüfung entsprechend TA-Luft durchzuführen wäre.“

Aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen der Sachverständigen für Immissionstechnik, Schalltechnik und Landschaftsgestaltung ergibt sich, dass das gegenständliche Vorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft sowie Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume - mit keinem der im räumlichen Umfeld bestehenden Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird daher nicht verwirklicht und das gegenständliche Vorhaben ist keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer

Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, als Projektwerber
2. Wolfgang Holler, Mondgasse 22, 8423 St. Veit in der Südsteiermark, als Projektwerber
3. Gemeinde Murfeld, 8473 Lichendorf 80, als Standortgemeinde
4. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

5. Bürgermeister der Gemeinde Murfeld, 8473 Lichendorf 80, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
6. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde, insbesondere nach dem Steiermärkischen IPPC-Anlagen Gesetz und auf Grund tierschutzrechtlicher Bestimmungen
7. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
9. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
10. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
11. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Puntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank
12. Abteilung 15, Gewässeraufsicht, z.H. Herrn Mag. Peter Rauch, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz